

Uebereinstimmung mit der modernen Praxis sorgfältig farblos abgefaßt. Mittheilungen von Interesse sucht man darin in der That vergeblich; das Achten ist so unbedeutend, wie es nachher die meisten Thronreden mit seltenen Ausnahmen geworden sind. Gleichwohl enthält es manche Dinge, die für Engländer sehr angenehm klingen müssen. ...

Der einzige Mißklang, der die Harmonie der innern Zustände Englands stört, ist seit Jahrhunderten derselbe geblieben. Irland ist heute wie zur Zeit Elisabeth's der wunde Fleck, gegen den sich die Angriffe äußerer Feinde im Krigen richten würden, gegen den alle Widerfächer des britischen Reiches die Pfeile ihres Tadels abfeuern. ...

Von Englands auswärtiger Politik weiß die Thronrede nichts zu melden, als daß die Beziehungen zu sämmtlichen fremden Mächten vortreflich seien und daß man sich der Hoffnung auf Erhaltung des Friedens hingehen dürfe.

Das ein so stolze Albion greift jetzt so wenig in die Angelegenheiten Europa's ein, daß in einer englischen Thronrede überhaupt nicht mehr stehen könnte. Die drei Punkte, die ein englischer Minister als die einzigen Ursachen englischer Unzufriedenheit bezeichnet: Antwerpen, Konstantinopel und Gapsien, sind nicht unmittelbar bedroht, also steht die englische Politik mit verdrängten Armen dem Treiben der anderen Staaten zu. ...

Nach sei eine unheimliche Stelle der Thronrede erwähnt, die einen großen Fortschritt anbahnt. Bisher waren alle Stiftungen der reichen Universitäten Oxford und Cambridge nur den Hochschülern zugänglich. Nun wünscht die Krone die Abschaffung der noch bestehenden religiösen Gese; die Bildungsmittel der beiden Hochschuleen sollen Gemeingut aller Bürger Englands werden. ...

Aus dem ungarischen Reichstage.

Beß, 9. Februar. (Unterhausung.) Präsident: Somfisch. Schriftführer: Jambor, Szell. Auf der Ministerbank: Csovd, Webovicz, Kajner.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und nach der auf Anregung des Präsidenten erfolgten Amendirung des Zifferresultats der gestrigen Abstimmung, ausbeantwortet.

Präsident meldet dann mehrere Gesuche der Stadtkommuue Arab an. Diefelbe unterstüzt die bekannten Petitionen der Stadtgemeinden Neuiohl und Jäpberény und bittet um Schaffung eines Incompatibilitätsgeseßes, Acquirirung der Gteierhäg-Galerie und Anwendung des G.M. 68 auf sämmtliche künigl. Freistädte. ...

Präsident ordnet die Drucklegung des neueritritten Paragraph's an und legt die Diskussion über denselben für Morgen auf die Tagesordnung, worauf das Haus zur Tagesordnung übergeht. ...

Alexander Csiky. Er findet das Mehrersforderniß von 400.000 Gulden unmotivirt und hält den Posten eines königlichen Kommissär's in

„Gott Lob, ich kann Ihre Neugier stillen, meine Herren,“ sagte ein Officier leichtsin. „Die Dame ist allerdings schön!“

„Ja — wie eine Freya — wie eine Flora — wie eine Ceres!“ tief lächeln.

„Ganz recht! Sie wird in ihrer eigenartigen Schönheit die Reflektion während dieser Reichstagsperiode, von der wir eben redeten, in Alarm bringen.“

„Welch' thörichte Voraussetzung!“ murmelte Wallenstein. „Wie soll dies Mädchen einer Residenzbewohnerschaft bekannt werden?“

„Ehr' leicht. Ihr Vater wird als Reichstagsabgeordneter nach Berlin gehen, und zwar als Abgeordneter des fröhlich handwertschen Kreises B.“

Herr Egon, noch immer mit seiner Cigarette nicht in Ordnung, drehte sich schnell um und sah den Leutenant verwundert an. Dieser lächelte selbstzufrieden.

„Sie scheinen vergessen zu haben, meine Herren, daß ich im Hause der Majorin Belo eingeführt bin und daß Frau von Belo die Schwester der Regierungsräthin Wulfert ist.“

„Das ist uns ziemlich gleichgültig, Herr von Schmidt,“ sprach Egon lachend. „Aber ich wäre neugierig zu erfahren, wer in meiner Heimath zum Reichstagsabgeordneten gewählt sein könnte.“

„Der Auergutbesitzer Hesterfeld auf Schemlau, mein Herr,“ antwortete Schmidt sehr bereit. „Ich weiß es von der Majorin Belo.“

Eine dunkle Farnesische Flegel in Egon's Gesicht und er warf seine Cigarette, als unschuldiges Opfer inneren Verdrußes, so heftig auf den Tisch, daß die Funken umherflogen. Herr von Schmidt zitterte eilig seine neuen roten Armeelauffschläge vor dem unwillkommenen Feuerwerk, während Wallenstein, daselbe gar nicht beachtend, seine Augen mit frangendem Ausdruck zu Egon emporhob.

(Fortsetzung folgt.)

N o t i z .

Ein seltsames Exemplar von einer Wildtaube ist am 6. d. in G 11-21 geflossen worden. Sie ist beinahe so groß wie ein Fuchs und hat fast des gewöhnlichen grauen, blaugrauen ein löwenartiges schwarz gestreiftes Fell. Die vortigen Träger wollen sie einem Naturhistoriker einleihen.

Siebenbürgen für inconstitutionell. Redner beantragt demnach die Streichung des bezeichneten Mehrersfordernisses und des für den K. Kommissär eingestellten Postens.

Staatssekretär Wilhelm Lotz hält in Verantwortung der von G. V a r a d y gebrauchten Angriffe dem Grminister Bela Wendheim eine überaus warme Apologie. Wendheim habe sich im ministeriellen Haushalt einer weit größeren Sparsamkeit beflissen, als sein Amtsvorgänger im Jahre 1848; die eine Ministerialratsstelle, um welche der Status des 67-er Ministeriums dem 48-er gegenüber höher bezieht ist, sei durch die Kumulirung der siebenbürgischen Angelegenheiten begründet.

Wohl habe Wendheim die Leitung mancher Komitate königl. Kommissären übertragen; aber die Majorität habe diesen seinen Schritt stets gebilligt und dann hätte die Regierung vom Jahre 1848 in weit größerer Anzahl königl. Kommissäre in die Comitatsregierung gegeben. Auch die Auflösung des Demokratenklubs habe die Parlamentsmajorität seinerzeit gebilligt und der Label, den V a r a d y über diese Maßregel nachträglich laut werden ließ, sei demnach unparlamentarisch. (Unruhe auf der Linken) V a r a d y habe auch vorwurfsweise erwähnt, daß Minister Wendheim es unterlassen, über die Municipalreform eine Vorlage einzubringen; dies könne aber dem Minister nicht zur Schuld angerechnet werden, da er ja früher die municipalen Zustände habe studiren müssen. Der Label, welcher dem Grminister für sein Verhalten den Comitatsregierungen ertheilt wurde, sei eben so unbedeutend und die Parallele, die man diesbezüglich zu der 48-Regierung gezogen, müsse zu Gunsten des Ministers vom Jahre 1867 ausfallen; Wendheim selbst sei es gewesen, der die im Jahre 1848 von Bartholomäus Szemere gebrauchten Ausdrücke „megrendeltetik“ („es wird beschnitten“) und „meghagyatik“ („es wird zur Nichts gemacht“) im ministeriellen Amtstypil den Comitatsregierungen durch die Termini „felhivatik“ (wird aufgefördert) und „felkéretik“ (wird erlucht) ersetzte. (Gelächter auf der Linken.) Es gezieme sich überhaupt nicht, den Minister jetzt anzugreifen, wo er nicht mehr im Hause seinen Sitz hat. (Rufe von der Linken: Dho!) Nebrigens könne Redner nur wünschen, es möge ein Minister in höherem Maße gegen den Parlamentarismus sich verhalten, als Wendheim an den Municipalien sich vergangen. (Beifall auf der Rechten. — Gelächter auf der Linken.)

Ernst Simonyi widerlegt die Ausführungen Wilhelm Lotz's und beruft sich namentlich auf England, wo der Minister selbst nach 10 Jahren zur Verantwortung gezogen würde, wenn derselbe einer Gesetzerziehung beizugehört wird. Redner unterzieht dann das vom Minister des Innern entworfene Programm einer scharfen und gezielten Kritik und macht zur Aeusserung des Ministers, er hätte den bekannten Vereinigungsentwurf gleichsam nur als Familienangelegenheit des Ministeriums und des Hauses betrachtet wissen, aber beleihe nicht der Deffentlichkeit übergeben wollen, die sarastische Bemerkung, der Minister habe gewiß aus diesem Grunde den Redaktionen den Gesetzentwurf dem vollen Wortlaut nach übermitteln lassen. (Heiterkeit.) Schließlich verlangt der Redner Auskunft über das Erforderniß zur Ausarbeitung des Amtsblattes „Közlöny“, oder dessen Einkünfte, da hierüber im Budget des Ministeriums des Innern nichts erwähnt ist.

Minister Paul Kajner meint hierauf, das Amtsblatt müsse, da für dasselbe in keinem Specialbudget ein Erforderniß eingestellt ist, wohl von selbst bestehen können.

Koloman Tisza widerlegt gleichfalls die Ausführungen des Staatssekretärs Lotz und rüht dem Minister Kajner in Ansehung seiner legitimierten Bemerkung, er möge doch die Verwendung des Erträgnisses der Amtszeitung durch die Polizei erlauben lassen. (Große Heiterkeit.)

Staatssekretär Karl Zezler verurtheilt die Uebertragung der Leitung der siebenbürgischen Angelegenheiten an einen königl. Kommissär für rüchfertigen. Auch die Regierung strebe die vollkommene Uniformirung der siebenbürgischen Verwaltungsnormen mit den ungarischen an, doch sei dies vorerhand nicht thunlich. Die Zustände in Siebenbürgen seien für jetzt wohl nicht befriedigend, doch könnten sie es werden, wenn der Nationalitätenhegerei, namentlich unter den Rumänen, nicht geheuert würde; die Dede sei wohl glatt, doch berage sie Sturm und Unmetter. Auch die Grundentlastungsbedehde müsse durch eine Person von so hohem Ansehen, wie es nur der königl. Kommissär sein könne, verwaltet werden, wenn anders das Vertrauen der Bevölkerung dieser Behörde nicht vollkommen abhonden kommen soll.

Ludwig Thalabér schließt sich den Ausführungen Tisza's und Simonyi's an.

Julius Schwarz verlangt Auskunft darüber, wann denn eigentlich der Minister über das Armenwesen eine Vorlage einzubringen gedenke? Minister Paul Kajner ertheilt die Auskunft dahin, er werde über das Armenwesen in der Vorlage über Municipal- und Communalreform verfügen.

Jos. S o b o s s i u verwarft sich gegen die von Staatssekretär Zezler aufgestellte Behauptung, die Nationalitätenhegerei unter den Rumänen betreffend. Die Rumänen seien nicht Gegner der Magyaren, sondern der ungarischen Regierung, die in Siebenbürgen noch mehr Mißbräuche anhäufe, als in Ungarn.

Sigmund Borlea schließt sich dem Proteste des Vorredners an. Er meint, die vom Staatssekretär Zezler gebrauchte Verschuldigung sei so ungereimt, daß sie nur in dem Sinne beachtet werde, wie eben ein alter abgenutzter Stiefel in einem Bijouterie-Laden das Augenmerk auf ziebt. (Heiterkeit.) Nach dem Schlußwort des Referenten Sz e b e n y legt Präsident die Annahme des Budgets zur Basis des Specialdebatte zur Abstimmung auf. Diefelbe wird angenommen. Der Antrag V a r a d y's, der hierauf verlesen wird, wird in Druck gelegt und auf die Tagesordnung gesetzt.

Zur Specialdebatte übergehend wird Titel Zentralleitung ohne erhebliche Debatte vorirt.

Zu Titel „Erforderniß für die Comitats“ nimmt das Wort Paul N y a r y: Er begreift nicht, wie die Regierung an den betreffenden Comitatsbudgets die bekannten Abzüge von 8 Prozent vornehmen konnte, da dieselben ohnehin so knapp bemessen gewesen. Aber er vermöge auch nicht einzusehen, wozu die Regierung diese Abzüge nöthig gehabt, da nach der Versicherung des Herrn E o n y a y die Landessinnungen so glänzend stehen. Er müsse überhaupt Verwahrung dagegen einlegen, daß die Regierung das zur Dedung der nöthigsten Bedürfnisse bestimmte Ausgabeetat der Comitats schmälere (Beifall).

Nachdem hierauf noch mehrere Redner die Erhöhung des Budgets der durch sie repräsentirten Comitats gefordert, wird die Fortsetzung der Debatte auf morgen anberaumt.

Aus dem österreichischen Reichsrathe.

W i e n , 10. Februar. (Reichsrathsung.) Der Unterrichtsminister legt einen Gesetzentwurf zur Lehrgeldregulirung an technischen Mittelschulen vor. Der Unterrichtsminister beantwortet die Interpellation wegen der Verdoppelung der Kollegienelder an der Wiener Universität dahin, daß die Regierung eine eingehende Untersuchung veranlassen und bewirken werde, daß die Ueberfüllung aufhöre, und die Lehrmittel Allen zugänglich werden. Kapenna interpellirt die Regierung, ob sie noch in dieser Session einen Gesetzentwurf betreffs Eisenbahnverbindung mit Dalmatien vorzulegen gedenke. In der Debatte über den Regierungsentwurf betreffs Gewährung des Koalitionsrechtes beantragt W a y b o s e r Zurückweisung an den Ausfchuß, weil der juristische Punkt nicht genug gewürdigt ist; man möge entweder den Arbeitern Nichts geben, oder die Koalitionsfreiheit nicht durch vage Strafbestimmungen unmöglich machen. Der Antrag wird schwach unterstüzt.

I n l a n d .

A g r a m , 10. Februar. Der Landeskommantirende von Kroatien, FML. Molinary wird am 15. d. M. hier eintreffen, um seinen Posten zu übernehmen.

W i e n , 11. Februar. Ein kaiserliches Handschreiben an den Erzherzog Wilhelm spricht die vollste Zufriedenheit über die Neubewaffung des Heeres aus. Dergleichen werden in der „Wiener Zeitung“ eine Reihe Ordensverleihungen publizirt.

W i e n , 10. Februar. Morgen, Freitag findet bei Minister Diekla eine Vorbesprechung von 20 Abgeordneten über die Wahlreform statt. Die Deputirten werden auf dem heutigen Hofballe zahlreich erscheinen.

Einer Meldung der „Presse“ zufolge steht Könpay's Anwesenheit mit der Ordnung der Jassy'schen Selbstangelegenheiten in der Affaire Langrand-Dumonceau's in Verbindung.

Wie die „Oesterreichische Korrespondenz“ erfährt, geht der König von Preußen im Monat Juli zur Badefahrt nach Karlsbad.

Wie die heutige „Presse“ meldet, sei der Demission des Kabinetts in Bukurest eine säumische Kammerstzung vorangegangen, worin gegen die Regierung ein Mißtrauensvotum beantragt wurde und der Ministerpräsident Ghika in seiner Aufregung dem Präsidenten der Kammer die Glode förmlich aus der Hand gerissen haben soll.

Die „Wiener Abendpost“ beschäftigt die erfolgten Anordnungen zur Herabminderung des Truppenstandes in der Ducht von Rattaro und erklärt, die Nachricht von einem angeblichen eigenhändigen Schreiben des Fürsten von Montenegro an den Kaiser, worin von einer Zurückziehung der Truppen gemauert wird, als eine Erfindung.

Die „Oesterreichische Korrespondenz“ sagt: Der Vortrag des Ministerpräsidenten über die Verteilung der Polizeieigenen liegt der kaiserlichen Sanction vor.

W i e n , 11. Februar. Im Handelsministerium wird auf Grund getroffener Vereinbarung mit Ungarn ein neues Postpostogeseß ausgearbeitet, das die Postobstreuung auf ein Minimum rekurirt.

Die „Presse“ beschäftigt die Absicht der Anglobank auf Emittirung junger Aktien.

Wie die „N. Fr. Presse“ aus Newyork vom 6. d. erfährt, sei in Mexiko neuerdings ein Bürgerkrieg ausgebrochen. Bei einem stattgefundenen Treffen bei Potosi siegten die Insurgenten und erbeuteten 20 Kanonen. Der Minister des Innern lud gegen 20 Abgeordnete einzelner Provinzen (ausgenommen Galizien) zur Besprechung über die Wahlreform ein.

W i e n , 12. Februar. Die „Presse“ berichtet aus Innsbruck, daß bei einer Explosion im Laboratorium in der Franzensveste drei Mann getödtet und mehrere verwundet wurden.

P r a g , 9. Februar. Redakteur Kub und mehrere deutsche Journalisten wendeten sich telegraphisch an Minister Dr. Herbst aus Anlaß der Ausschließung der deutschen Journalisten von der Verhandlung des Hochvertrahs-Prozesses gegen Kerber und Genossen.

Die deutschen Landwirthschaftsgesellschaften bereiten eine Vertrauensadresse an Bonhans vor. Falls Brauner nicht bekräftigt wird, soll Stadtkowshy zum Bürgermeister gewählt werden. — Der Mörder des bei Jbiron ermordeten Genarmen ist bereits eruiert.

Seute wurde die ganze Auflage des „Slovian“ polizeilich konfiszirt, der Saß wurde amtlich versiegelt. Ein Pfarer im Tschauer Bezirke nannte von der Kanzel aus die Regierung ein Weiberregiment, welche das Volk durch übermäßige Steuern zu Grunde richtet.

Die deutschen Berichtstatter aus dem Gerichtslande erhielten heute auf ihre Beschwerde den Bescheid, ihre Zulassung zum Hochovertrahsprozesse Kerber sei unmöglich, die Geheimhaltung der Verhandlung sei aus Rücksichten der öffentlichen Sicherheit befohlen worden, damit die Zeugen „frei von Pression“ aussagen. Nach §. 224 der Strafproceß-Ordnung könne nur den gewählten Vertrauenspersonen der Eintritt gestattet werden.

L e m b e r g , 9. Febr. Graf Wisniewski hat die Gitter Jakopane, Czarny-Dunajec und Wisla-Dunajec im Sanoker Kreise angekauft.

A u s l a n d .

Berlin, 9. Februar. Die „Provinzial-Korrespondenz“ schreibt: Die Eröffnung des Reichstages findet voraussichtlich durch den König in Person statt, während der Landtag spätestens Anfangs nächster Woche durch den Grafen Wisniewski eröffnet wird.

M ü n c h e n , 9. Februar. Der Stiftspröbst Döllinger hat auch von den Mitgliedern der höheren Unterrichtsanstalten, Richtern, Aerzten, ic. in Braunsberg eine Zustimmungsadresse erhalten.

P a r i s , 9. Februar. Heute Nacht herrschte Ruhe im Innern von Paris. Der gestrige Empfangsabend bei Marischall Cantrot war zahlreich besucht. In dem Faubourg du Temple in Belleville wurden dagegen von 10 Uhr Abends an durch bemauerte Wanden Barricaden gebaut, wogegen die Polizei-Sergeanten in blutiger Weise einschritten. Zahlreiche Personen wurden verwundet und festgenommen. Die gesammte Redaktion der „Marieillaise“ ist verhaftet. Heute Morgen herrscht Ruhe.

Die Vorlesung, welche Jules Favre in einer unter dem Vorsitze Picard's abgehaltenen öffentlichen Versammlung des Cirque des Champs-Elysees nächsten Sonntag über die Bürgerpflichten (les devoirs civiques) halten sollte, ist verboten worden, was das heutige Journal des Debats bekräftigt.

Der Constitutionnel meldet: Die Polizei-Präfectur verbietet alle öffentlichen Versammlungen während der nächsten drei Tage. Paris ist ruhig. Es herrscht Hagelwetter.

Die letzten Nachrichten aus der verfloffenen Nacht melden nur einen ernsthaften Konflikt, welcher in der Rue Oberkampf stattfand. Es wurde eine Barricade von den Pariser Garden genommen. Die Truppen machten keinen Gebrauch von der Feuerwaffe. Von den Kuhschütern wurden versetzt einige Revolverkugeln abgefeuert. Ein Sicherheitsorgan wurde sehr schwer verwundet. Man verhaftete nur die Kugelstößer oder Individen mit den Waffen in der Hand. Die Gesamtzahl der Verhafteten beträgt hundert.

Flourens erzählt in einem Artikel der „Reforme“ seine Montag Abends gemachten fruchtlosen Versuche, Barricaden zu errichten und die Revolution zu organisiren.

Der für heute Abends angelegte Ball in den Tuilerien wurde wegen eines leichten Unwohlseins der Kaiserin abgesetzt.

Der Temps meldet, daß heute Mittags am Eingange der Rue de Paris in Belleville Ansammlungen stattfanden. Man wollte die in Folge der gestrigen Ereignisse unbrauchbar gewordenen Omnibusse wegführen, was indeß die Menge zu verhindern beabsichtigte. Sicherheitswachmänner zerstreuten die Menge und nahmen mehrere Verhaftungen vor. Um 2 Uhr Nachmittags erneuerten sich die Ansammlungen. Es wird bekräftigt, daß alle öffentlichen Versammlungen bis auf weitere Anordnung untersagt wurden. Der Friedensofficier Lombard, (der bekanntlich von den Aufständern verwundet worden ist) wurde decorirt.

Das Journal des Debats berichtet die Uebertreibungen der Morgen-Journale und sagt, daß „bloß“ 7 Menschen ernstlich verwundet wurden, und zwar zwei Auführer, vier Stadtschergenanten und ein Pariser Garbist. Die Agitation hatte nur bei der Barricade in der Rue Saint Maurice einige Bedeutung, wo die Auführer circa 20 Pistolenkugeln abfeuerten. Die Pariser Garbisten und Stadtschergenanten ließen dieselben unerwidert und säuberten die Straße.

Die Nachricht des „Figaro“ und des „Gaulois“ konstatiren, daß eine ziemlich große Zahl von Auführern durch Degenstöße oder Cassette-Schläge schwer verwundet wurde. Konflikte haben an mehreren Punkten stattgefunden, aber die Unruhen blieben auf das Quartier du Temple beschränkt. Der „Gaulois“ erbitert sind.

Schrank. Der „Gaulois“ erbitert sind.

(Sitzung des Inneren gehaltenen Privatbesprechungen durch den Minister.)

Der Minister meldet, daß die Notwendigkeit hervor, welche je

Frei behauptet werden, welche je

Minister angethan, Privatvertrauen

Wenn der Minister würde er ge

liche Versammlung weise die. Die gegenseitigen

schloß, indem er den, der Kampf, Freiheit.“

Nachdem v Tagordnung ge

Rebakteure oder Verfassung auf

liche Untersuchun

Ferry sagt, und Forderungen

zur Ordnung get wegen der öffent

1 Uhr 30 in der Nacht auf

vere Personen ge

5 Uhr 30 vorausichtlich et

schwebenden Köp

Außer dem der Kaiserin auch

6 Uhr Nach

Barricade verhaß

Bruder. Die Ja

angegeben. Die „Liberte

schon Frage konst

detti's Herbeiruf

M a r s e i l

Corjo und in d

hundert Invidios

Menge sang die

passivo verhielt.

wurden zahlreiche

den von den Ver

L e n d o n ,

nehmigten die vor

nachdem Lord Ca

der Thronrede an

gierungspolitik ge

D u k u r e t

sürstliche Hofschal

Ministeriums Se

bleiben der Mini

Der Kammerpräsi

Neubildung des

D u k u r e t

nates und der Ko

R o n f a n

Unterhandlungen

Legung eines Tel

des türkischen Ar

Die vom R

haben und auf de

die Auslieferung d

hundert

Näherung unterzie

archen Hafnung zu

zeichnen solle, wo

K o n f i a n

fand ein großer

der Marine beratt

R o n f a n

den Sultan würd

find entflohen. —

Hermann

Das am 13. d. g

dem Vortrage Er

und dem Landeste

gendem Mitglieder

G. W u d a l e r ,

H e r b e r t , F r .

Einstweilen

Schuller, Herr

dauern wegen and

verzichtete, Herr

und der seit Jahr

die Herren La f i e

dential-Vicar S e

Dem Verne

Landesconsistorium

Neßbei erf

herbeioeben: Im

vier Kirchengemein

nommen und ist d

A. B. gewachsen.

Paragemeind

Diese Beschr

17 Jahre (1850—

wie herkömmlich

für neue Kirchen

Summe von 1,264

Diese Groß-

Ihre Culturbedürfn

Armut (ihre Op

doch bedeutende

Millionen wurden

stischen- und Schu

Local- und Tagesnachrichten.

Schrank. Der „Gaulois“ sagt, daß die Truppen gegen die Auftrüher sehr erbittert sind.

(Sitzung des gesetzgebenden Körpers.) Jules Ferry befragt den Minister des Innern über die ungelöste Auflösung der zwei gestern abgehaltenen Privatversammlungen.

Der Minister Cheandier erklärt, daß drei Privatversammlungen aufgelöst wurden, weil sie thatsächlich öffentliche Versammlungen gewesen seien.

Die Nothwendigkeit dieser Maßregel gehe aus den unglücklichen Ereignissen hervor, welche seit Tagen Paris betrübten.

Ferry behauptet die Ungesetzlichkeit dieser Maßregeln. Olivier antwortet ihm; er bedauert es, daß Ministerium wegen Ereignissen angeklagt zu sein, die es beklage.

Wenn der Minister des Innern private Versammlungen auflösen würde, so würde er gegen seine Pflicht verstoßen, aber es waren verkappte öffentliche Versammlungen.

Der Reichsanwaltbericht dieser Versammlungen beweise dies. Die Justiz werde zu entscheiden haben, und sollte sie im entgegengekehrten Sinne entscheiden, so würde Genußnahme erfolgen.

Die Ordnung kann nicht ernstlich gefährdet werden, der Kampf, den wir bestehen, gilt nicht der Ordnung, sondern der Freiheit. (Beifall.)

Nachdem noch Pelletan und Binard gesprochen hatten, wurde zur Tagesordnung getritten. Ferry fragt hierauf wegen der Verhaftung aller Redacteure oder Beamten der „Marseillaise“.

Olivier erwidert, daß keine Verhaftung auf Befehl der Verwaltung vorgenommen wurde. Die gerichtliche Untersuchung habe begonnen, und dem habe er nichts hinzuzufügen.

Ferry sagt, die Justiz sei höchst verdächtig. (Lebhafte Reclamationen und Forderungen nach einem Ordnungsrufe; großer Tumult; Ferry wird zur Ordnung gerufen.)

Hierauf wird die Debatte über die Interpellation wegen der öffentlichen Arbeiten wieder aufgenommen.

1 Uhr 30 Minuten Mittags. Bei den neuen Gemeuten in Belleville in der Nacht auf heute wurden bei dem Angriffe auf die Barricaden mehrere Personen getödtet und einige verwundet.

Vormittag herrschte Ruhe. 5 Uhr 30 Minuten. Die „Liberté“ schreibt: Heute Abends wird voraussichtlich ein neuer Akt des Dramas, welches Montag in dem gesetzgebenden Körper begann, sich abspielen.

Außer dem heutigen Tuilleriesballe wurden wegen der Unpäßlichkeit der Kaiserin auch alle heutigen Empfangsabende der Minister abgesetzt.

6 Uhr Nachmittags. Der „Demagoge“ Granier (?) wurde auf einer Barricade verhaftet, seiner Arnould, Mathorel, Alfred Lévi und Foville's Bruder. Die Zahl der Verwundeten und Todten wird sehr verschieden angegeben.

Die „Liberté“ meldet: Seit der wachsenden Wichtigkeit der bairischen Frage konfirt der Kaiser täglich mit Daru und Metternich. Benedetti's Gerüstung aus Berlin steht damit im Zusammenhang.

Marjeille, 9. Februar. In der verfloßenen Nacht fand am Corso und in den benachbarten Straßen eine Ansammlung von einigen hundert Individuen statt, welche durch Neugierde noch anwuchs.

Die Menge sang die Marseillaise und verhödete die Gendarmen, welche sich passiv verhielt. Nach einer erfolglosen Anforderung, sich zu zerstreuen, wurden zahlreiche Verhaftungen vorgenommen.

Nach einem Verhöre wurden von den Verhafteten nur 30 zurückgehalten. London, 9. Februar. Die beiden Häuser des Parlamentes genehmigten die vorgeschlagenen Adressen zur Beantwortung der Ehrenrede, nachdem Lord Cairns im Oberhause und Disraeli im Unterhause die in der Ehrenrede angeführten Maßregeln, namentlich jene betreffs der Regierungspolitik gegenüber Irland, kritisch beleuchtet hatten.

Vukareff, 8. Februar. Fürst Shita theilte in der Kammer eine künftliche Vorklage mit, welche die Annahme der Entlassung des Gesamtministeriums seitens des Fürsten auspricht und das provisorische Verbleiben der Minister bis zur Bildung eines neuen Cabinets anordnet.

Der Kammerpräsident vertagte hierauf die öffentlichen Sitzungen bis zur Neubildung des Cabinets. Vukareff, 9. Februar. Der Fürst hat die Präsidenten des Senates und der Kammer mit der Bildung eines neuen Cabinets beauftragt.

Konstantinopel, 8. Februar. „Levant Herald“ meldet, daß Unterhandlungen zwischen der Pforte und einem auswärtigen Hause wegen Legung eines Telegraphen-Kabels zwischen Konstantinopel und den Inseln des türkischen Archipels stattfinden.

Die vom Khebidse abgetretenen Panzerschiffe sollen Toulon verlassen haben und auf dem Wege nach Konstantinopel sein. Die Pforte soll auf die Auslieferung der Gewehre verzichten, die der Khebidse zu behalten wünscht.

Fünfhundert katbolische Armenier haben in einem Meeting eine Erklärung unterzeichnet, durch welche sie die geistliche Jurisdiction des Patriarchen Haffan zurückweisen und verlangen, daß die Pforte die Kirchen bezeichnen solle, wo sie frei ihre Religion ausüben können.

Konstantinopel, 10. Februar. Unter dem Vorhänge des Sultan fand ein großer Rath statt, in welchem über die Lage und die Verstärkung der Marine beraten wurde.

Konstantinopel, 11. Februar. Ein Attentats-Complot gegen den Sultan wurde glücklich entdeckt und vereitelt. Die Hauptsträdelführer sind entflohen. — Es herrscht hier noch immer große Kälte.

Kirche und Schule.

Hermannstadt, 14. Februar. (Landes-Conjistorium.) Das am 13. d. zusammengetretene ev. Landes-Conjistorium besteht außer dem Vorsitzenden Herrn Superintendenten Dr. G. D. Leutich mit dem Landeskirchen-Curator Baron J. Vedeus gegenwärtig aus folgenden Mitgliedern:

von geistlicher Seite den Herrn Pfarrer Schiel, G. Budater, Mich. Fuß; von weltlicher Seite den Herren Michael Herbert, Hr. Schuler-Libloy, W. Löw.

Einmündigen erscheinen verhindert Herr Superintendential-Vicar M. Schuller, Herr Dechant Phleps, welcher zum allgemeinen tiefen Bedauern wegen andauernder Kränklichkeit auf seine so ehrenvoll geführte Stelle verabschiedet, Herr Josef Schneider; dann Herr Hofrath August Lassel und der seit Jahren verhinderte Josef Gull; doch werden, wie es heißt, die Herren Lassel, Schneider und wahrscheinlich auch der Superintendential-Vicar Schuller die Landeskirchenversammlung besuchen.

Dem Vernehmen nach wird vorerst der Reichsanwaltsbericht des Landesconjistoriums festgesetzt werden.

Rechtsbeirath erfahren wir einzelne Daten, von welchen wir Folgendes hervorheben: Innerhalb der letzten 4 Jahre hat die ev. Bevölkerung um vier Kirchengebunden (Balán, Karlsbüttel, Elisabethstadt und Nagob) zugenommen und ist die Seelenanzahl im Ganzen auf 206,916 Evangelische z. B. gewachsen.

Pfarrgemeinden sind 265, jedoch einige wenige nur Filialen. Diese Bevölkerung hat (erhaltenen Daten gemäß) innerhalb der letzten 17 Jahre (1850—1867) nicht nur ihre Kirchen und Schulfordernisse wie herkömmlich größtentheils aus eigenen Mitteln bestritten, sondern auch für neue Kirchen- und Schulbauten die verhältnißmäßig sehr große Summe von 1,264,970 fl. 45²/₁₀₀ kr. verwendet.

Diese Groß-Million ist ein sprechender Beweis, wie hoch die Sachen ihre Culturbedürfnisse schätzen und wie sehr sie, bei eigentlich vorherrschender Armut (ihre Gesamtbevölkerung direct beträgt jährlich über 800,000 fl.) doch bedeutende Opfer zu bringen bereit gewesen sind. Neben jener Groß-Million wurden noch 430,116 fl. 65 kr. durch Umfragen für andere Kirchen- und Schulzwecke aufgebracht.

(Personalien.) Der Commandant des hiesigen hiesigen Landwehrcorps, Generalmajor Eduard Graf und Honoredobert Juczdó sind hier angekommen, Ersterer, um das hiesige Honoredobert-Bataillon, Letzterer, um die hiesige Honoredobert-Schule zu inspectiren.

(Vereinfachung.) Unter dem absolutistischen Systeme hatten die Protokolle für die Eintragung der Personalsteuer im Ganzen acht Rubriken; jetzt haben in der constitutionellen Aera dieselben Protokolle nicht weniger als 54 Rubriken. Eine schöne Erleichterung für die manipulirenden Beamten; ist aber hohl und nicht bureaucratic.

Der zweite Musikvereins-Ball findet morgen statt. Die p. l. Teilnehmer werden höchlich erücht, die Eintrittskarten im Musikvereinslocale, Frei v. Brudenbal'sches Palais, 2. Hof, heute Nachmittags von 2 bis 4 Uhr und morgen Vormittags von 10 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr abholen zu wollen.

(Thorgeld.) Da die Staatswirtschaft, — ganz entgegen der häuslichen, — dem Grundtag: „Zur Bekreitung des Nothwendigen müssen die Mittel herbeigeschafft werden,“ durchzuführen genöthigt ist, — so gibt es wohl in vielen Fällen kaum etwas Grundsätzlicheres in der Forderung nach Einnahmsquellen als die Verfassung öffentlicher Budgets. Eine redliche und umsichtige Erhebung wird jedoch in Budgets-Nothen neuen Steuererläufen immer nach verhängen und gerechten Grundfätzen bemessen.

Wenn man auf solcher Basis bestehende Steuern beurtheilen will und die Frage auf unsere sogenannte Thorwaute richtet, — erscheint diese als „Taxa pro beneficio fori“, das ist Markt-Beifall für auswärtige Feilschäfte auf offenem Markt. Diese Steuer wird natürlich und thatsächlich, direct vom fremden Verkäufer erhoben, — während der, über alle Verlegungen seiner Erbgemeinschaft mit Steuerzwecken umponnen, einheimische Bürger, nach keinerlei gefunden Steuererfassung, auch noch für die Freiheit des Kaufes auf dem eigenen Markt der Gemeinschaft, der er angehört, mit Zug ins Mittel gezogen werden kann. — Und doch fällt ja, freilich nur in der Consequenz, indirect durch die Preissteigerung, auch diese Steuer dem Käufer zur Last.

Nichtsdestoweniger muß, um über den Ursprung und die Berechtigung dieser von der Regierung genehmigten Steuer; nämlich der Einhebung eines Marktgefälles von den zugeführten Feilschäften, — seine Verwirrung in deren Handhabung zu bringen, — an dem Grundtag festgehalten werden: daß sie dem fremden Verkäufer auferlegt ist.

Bei diesem Sachverhalt ist die Erzwingung von Loren für die Holzladungen, welche die hiesigen Bürger in auswärtigen fernem Leghären angekauft und nunmehr als ihr Eigenthum unmittelbar in die eigenen Hände einführen — ein Ueberrgriff, weil bei diesen Holzladungen kein einziges Merkmal eines Objectes des fraglichen Gefälles vorkommt: sie werden nicht auf dem Marktstand aufgefahren, also eben so wenig auf dem Markt feilgehalten, als angekauft, sie sind das Eigenthum des heimischen Bürgers, welches er ungedachtet des großen Waldbesitzes der Stadt, wegen Mangel an nothwendigen städtischen Leghären, genöthigt ist zum häuslichen Bedarf, mittelst künftigerer Zuhren an sich zu bringen, d. i. einzubringen, wie er seine Feldfrüchte einheimlich, hier ist kein Beneficium fori, sondern eine abgustellende Privation, der sich städtisch reichenden Thorpächter.

Was aber die Einhebung der beträchtlichen Weinborldung anbelangt, gilt wohl auch, der im Begriff des Beneficium fori liegende Grundtag, daß sie dem fremden Verkäufer auf heimischen Markt obliegt, wenn dieselbe aber doch am Ende thatsächlich dem Käufer zur Last fällt, so ist dieselbe, nur im Gebilde liegende Preissteigerung, oder dann eine Doppelbesteuerung, welche verhältnißmäßig, durch Vertheuerung der Feilschäfte, einseitig die Feilschaltung und andererseits die Begehrlichkeit erschwert. — Ein Drittes gibt es nicht! Denn es muß für eine Begriffsverwirrung angesehen werden — wenn man, wie es geschieht, den auf dem Marktstand aufgefahrenen Wein, wenn er von einem Ausländer (etwa Heltauer) gekauft wird, von der Thorldung freihält, somit beide Parteien: Verkäufer wie Käufer, gleichsam mit einem Privilegium beeheligt, welches jedem erbgesehnen Bürger auf seinem Marktplatze versagt ist, während eine kopslose Liberalität die Fremden zum Nachtheil des Stadtsäckels beschützt.

Was die Verwirrung in diese Thorldungs-Angelegenheit gebracht haben mag — dürfte eine Clansel im Statut über Durchführung des Weines sein, denn das Criterium für die Gebühr dieser Laxe, ist das Auffahren des Weines auf dem Marktstand, für die Aufnahme von der Laxe aber die Durchführung durch die Stadt.

Das fragliche Gesetz kann also in dem Sinne, in dem es gegeben ist, unmöglich anders ausgelegt werden, als daß für denjenigen Wein, welcher auf dem Marktstand dieser Stadt aufgefahren, oder in ein Weirhshaus eingeführt, oder endlich umgeladen wird die Weintaxe jedesmal entrichtet werde. Nur in dem einzigen Fall, wenn der Wein nicht aufgefahren, nicht eingeführt und nicht umgeladen, sondern unangefahren, mit einem und demselben Wagen die Stadt und deren Gemarkung passirt, findet unter dem Titel der Durchführung die Ausnahme von der Laxe statt.

Die Regulierung der diesfälligen zu Schaden des Stadtsäckels bisher geübten Erhebung wäre demnach dringend nothwendig!

(Statistische.) Nach dem Ausweise des Schulinspectors Karl Antalfi beträgt die Anzahl der schulpflichtigen Kinder im Ubbarschelyer Stuhle 17,004, wovon 7714 die Schule besuchen; 9230 — folglich mehr als die Hälfte — genießen keinen Schulunterricht. Dagegen plaidirt „Kolozsv. Közlöny“ dafür, daß, falls siebenbürgen ein Polytechnikum erhalten sollte, dasselbe in Székely-Udvarhely errichtet werde.

Aus Karlsburg, 12. Februar, wird uns geschrieben: Donnerstags am 10. d. M. fand auf dem hiesigen Bahnhof ein Photogenbrand statt, der von großer Gefahr für das dortige Magazin hätte sein können, wenn ein zufälliger Unfall nicht verhindert hätte. Unweit des Magazin's stand ein mittelgroßes Faß Photogen, das von 2 romanischen Weirischen angezündet worden sein soll. Dasselbe brannte in hellen Flammen und mußte gegenwärtig überlassen bleiben. Zum Glück war dasselbe vom Lagerplatze, wo auch eine ziemliche Anzahl gleicher Faßer deponirt war, vorher schon entfernt worden; im entgegengekehrten Falle wäre das Magazin mit den darin befindlichen Waaren der Gefahr des Abrennens ausgesetzt gewesen.

(Geschichtliche.) Wir lesen im „Budapesti Közlöny“, dessen Redacteur, Herr Franz Salamon, welcher ein Siebenbürger ist und mit besonderer Vorliebe auf dem Felde der Geschichte seines engern Vaterlandes Forschungen anstellt, die nachstehende Notiz:

„Der Hermannstädter Advokat Wilhelm Bruckner hat das folgende sehr interessante und — wie es scheint — mit nicht geringem geschichtlichen Apparate verfaßte Werk herausgegeben: „Beleuchtung der dem hohen Abgeordnetenhaus in Pest überreichten Denkschrift der angebl. zum Königboden gehörigen Gemeinden der Filialherrschaft Székely und Talmarsch wegen Regelung ihrer staatsrechtlichen Verhältnisse.“ Dieses Werk ist eine Monographie, die sehr viele interessante Daten enthält.“

Wir haben hiezu nur das zu bemerken, daß Herr Landes-Advokat Bruckner nicht der Herausgeber, sondern der Verfasser der im vergangenen Sommer auch in unserem Blatte erwähnten Beleuchtung ist und daß die ungarische Uebersetzung derselben, welche vom „Budapesti Közlöny“ eigentlich erwähnt wird, aus der Feder des Journalisten M. V. Keszsi gestossen ist.

(Urbarsiale.) Das k. ung. Urbarsialgericht in Maros-Vasarhely hat im Jahre 1869 von 8537 Joch 3656, jenes in Székely-Udvarhely von 1395 Joch 540 Stude erledigt; beim ersten Gerichte verblieb demnach auf das Jahr 1870 ein unaufgearbeiteter Ackerbau von 4881, beim letztem Gerichte ein Ackerbau von 855 Joch 656 Stude.

(Ein verwegener Ferkel diebstahl.) In Nagy-Enyed wurden an dem dort hier abgehaltenen ersten Viehmarkte, Abends zwischen sechs und acht Uhr, dem hier stationirten Finanzwachcommissär, aus dem mit zwei Schloffen verwahrten, in der Nähe der Caserne befindlichen Stalle, ein Paar schöne Wagenpferde, Eisenfarbschimmelstuten, die eine sieben-, die andere vierjährig, im Werthe von 300 fl. gestohlen. Den angestrengtesten Nachforschungen gelang es bis jetzt nicht, den Dieben auf die Spur zu kommen. Bei diesem mitten in der Stadt vorgekommenen Diebstahl erscheint der Kurier stark des Einverständnisses verdächtig, was er jedoch hartnäckig leugnet. Indessen dürfte ein gewandter Untersuchungsrichter denselben leicht zum Geständnis bringen.

Graf Luxemburg's rumpeliger Kopf hat auch in Enyed gezeigt, wie er essen, trinken, rauchen, lesen, sprechen, lächeln und die Nase räuspeln kann. Nun das können hier wohl auch minder noble Leute, nur daß sie den übrigen werthen Theil ihres lieben Ichs nicht so gut optisch vor dem Publikum und ihrem Schneider und Schuster — verbergen können, als der Graf. Aber vom optischen Standpunkte aus betrachtet, ist die Darstellung lebenswerth.

(Schulball.) Der am 2. Febr. in Groß-Enyed zum Besten der deutschen evangel. Schule A. B. gegebene Ball hat einen Reinertrag gebracht von 44 fl. 99 kr. österr. Währung.

Faschings-Chronik.

Hermannstadt, 13. Februar. Die größere Hälfte der Zeit, die heuer der Regierung des Prinzen Carneval feierlich eingebracht worden, ist bereits verstrichen.

In dem Maße, als das Schalten und Walten aller im Interesse der Consolidirung des Reiches für Lust und Freude in brüderlicher Eintracht zusammenwirkenden Parteien seinem Ende naht, nimmt auch das Streben zu, vor der Thorsperre den Becher der Carnevalsfreuden bis auf die Reize zu leeren.

Es ist das eine unerbittliche Consequenz der Wahlverwandtschaft, die zwischen dem Langvergügen und der Muße eintritt und zwischen dem Fasching und den zwei Letztern andererseits besteht.

Auch die Muße ist bei dem Finaie gewöhnlich im rascheren Tempo gehalten. Wir sind uns der Berechtigung solcher Anschauungsweise vollkommen bewußt, denn sie ist durch die von uns im Laufe des gestrigen Abends sowohl auf dem Unteroffiziersballe im Saal zur „Ungarischen Krone“, als auch auf dem voluminösen Balle des allgemeinen Gesellenvereines im Saale zum „Römischen Kaiser“ neuerdings und wiederholt gemachte Erfahrung hinlänglich begründet.

Den zu dem k. k. Unteroffiziersballe geladenen Gästen schimmerte über der Eingangstüre zum Tanzsaale ein mit den vereinigten Wappen Ungarns und Siebenbürgens geschmücktes „Willkommen“ entgegen. Der Saal selbst war mit den Bildnissen des Kaiserpaars und mit gelungenen Verwandten geziert, deren Cines ein deutsches „Goch“ auf den Brigadier, das Andere ein ungarisches „eljon“ auf den Oberst und Regimentalkommandanten v. Krautwald, das Dritte eine Begrüßung an die Gäste in Flammenzügen wiederstrahlte.

Außer den Unteroffizieren und ihren Tänzerinnen hatten sich mehrere distinguirte Damen, Generale, Stabsoffiziere und Offiziere sowohl der Linie als der Landwehr und die Spitzen der hiesigen Zeitbehörden eingefunden, welche insgesammt der animirten Unterhaltung mit regem Interesse zuhören und mitunter parteiweise sich an derselben auch betheiligen. Stetig mag sich die mit der ungarischen Cocarde geschmückte Braut der abretten Unteroffiziere gehoben haben, als sie sahen, daß nicht nur die Offiziere sondern auch die Gemalinen und Töchter derselben mit ihrem Vergnügen thatsächlich theilnahmen. — Den Clanzpunkt des Abends bildete unstreitig der von 24 Unteroffizieren und einem in ihrer Mitte befindlichen Vortänzer ausgeführte Werberanz (verbunkos oder toborzo).

Die Präzision, mit der dieser Tanz ercurirt worden, würde einem geschulten corps de ballet zum Lobe gereichen; das Feuer, die Unermülichkeit und Ausdauer sind wahrhaft fabelhaft; man sieht, daß da wirklich mit Leib und Seele getanzt wird; wenn das Orchester nach dem „lassu“ auf den „fris“ des Gardas übergeht und die Tänzer ihre Tänzerinnen in den Reigen mit einziehen, da würde getanzt werden bis zum Umfinken, würde nicht von unsichtbarer Hand der Muße Stillzweigeln geboten.

Und rief die Reporterpflicht noch sonst wozu, dabei glauben wir keine Indiscretion zu begehen, wenn wir der gelungenen Leitung der Herren Arrangens: Oberleutenant Maron und Lieutenant Worgenebesser, welche überall und taflös ordnend thätig waren, mit voller Anerkennung gedenken.

Der Ball des allgemeinen Gesellenvereines war unter den hiesigen Bällen der Saison unstreitig der besuchteste; wer es nicht sah, mußte es fühlen, denn es herrschte im Saale eine wahrhaft tropische Hitze und wir konnten unserer Bewunderung über die menschliche Leistungsfähigkeit freien Spielraum gestatten, wenn wir sahen, daß manche Mäcken in solcher Siederegion es bis Mitternacht als den vereinbarten Zeitpunkt für das Demaskiren mit verhältnißmäßig geschicktem Tanz auszuhalten vermochten. — Obgleich der nichtsofiumirte Theil der Anwesenden jenen der Kostümiren um das Vierfache überstieg, gestaltete sich der vom Vereinsobmann Herrn Keisenberger geleitete Maskenzug vor der Erholungsstunde dennoch zu einem recht fröhlichen. Unter den Damenmasken erregte eine Jeanne d'Arc und eine niedliche Wahrsagerin größeres Interesse und wenn wir dem Urtheile mehrerer Herren unbedingt glauben dürfen, so hat die Wahrsagerin ihrem Namen entsprochen, indem sie gar Manchem in geistreicher Weise und überdies in einem tabellofen Deutsch wirklich die Wahrheit gesagt haben soll. — Der Saal zum römischen Kaiser war entsprechend decorirt; an den Wänden prangten die schönsten Bärgerwappen, d. h. die Embleme der verschiedenen Gewerke; die praktischen Sinnbilder der Arbeit, des Fleißes und des Friedens; die Legenbrüflungen waren mit den in den städtischen Farben geflochtenen Wäflsprüchen: „Brüderlich vereint; frei, einig und stark“ verziert.

Von Honoratioren bemerkten wir unter den Anwesenden die Herren: Superintendent Dr. Leutsch, Comed Moriz Conrad, Bürgermeister Sibel u. a. m.

Der Ball währte in animirter Stimmung bis 5 Uhr Morgens.

Telegr. Wiener Cours vom 12. Februar 1870.

Table with 2 columns: Item and Price. Items include Metalliques, National-Anlehen, Staats-Anlehen, Bankactien, Eisenbahn-Actien, etc. Prices range from 60.50 to 123.85.

Zu Folge Allerhöchsten Befehles Seiner k. und k. Apostolischen Majestät
eröffnet die k. k. Lotto-Gefälls-Direction die

XIII. GROSSE GELD-LOTTERIE

und zwar zu Zwecken öffentlicher Wohlthätigkeit
für die
diesseitige Reichshälfte.

Der ganze Reinertrag dieser Lotterie ist zur
Errichtung von Etablissements zur Erzeugung feiner Spitzengattungen
behufs der nachhaltigen Hebung des Erwerbes der Bewohner des böhmischen Erz-
und Riesengebirges bestimmt.

Diese reich ausgestattete Lotterie enthält **1000 Treffer**,
wovon der 1. Haupttreffer **100.000 fl.**
" 2. " **40.000**
" 3. " **20.000**

und einschließlich dieser die Gesamt-Gewinnsumme
300.000 Gulden österreich. Währung beträgt.

Die Ziehung erfolgt bestimmt und unwiderruflich am **10. Mai 1870.**
Das Los kostet **2 fl. 50 kr. österr. Währung.**

Die Lose sind zu haben in Wien: bei der im k. k. Lotto-Gefälls-Directions-Gebäude, Stadt,
Salzgries Nr. 20 befindlichen Abtheilung für Staats-Lotterien zu wohlthätigen Zwecken, und bei den
Los-Verkaufsstellen in den k. k. und k. ungarischen Kronländern: bei allen Lotto-Gefälls-Cassen und Steuer-
ämtern, bei den meisten Postämtern, Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Stationen, und bei den in allen
Städten und bedeutenderen Ortschaften der Monarchie aufgestellten Los-Abfahrts-Organen.

Da der ganze Reinertrag dieser Lotterie nicht nur einem allgemein beliebten inländischen In-
dustriezweige gewidmet ist, sondern auch beabsichtigt wird, durch dessen Emporblühen den bekanntlich in
sehr betränkter Lage befindlichen Bewohnern des böhmischen Erz- und Riesengebirges einen nachhaltigen
Erwerb zu verschaffen, während zugleich den Losabnehmern die Erreichung bedeutender Gewinne in
Ausicht gestellt ist, so gibt sich die k. k. Lotto-Gefälls-Direction der Hoffnung hin, daß dieses Unter-
nehmen sich der rechten Theilnahme erfreuen wird.

Von der k. k. Lotto-Gefälls-Direction.
Wien, am 11. December 1869.

Eduard Volkmer,
k. k. Hofrath und Lotto-Director.

Fremden-Liste.
Angekommen am 14. Februar.

Römischer Kaiser.
Geß v. Vittoz, k. Landwehr-General, von Klausenburg,
Josef und Israel Hiesch, Kaufleute, von Hegarisch, Kola, Zu-
genten, von Karlsburg, Gustav Sall, Ingenieur, von Eßsitz,
Hubaker, Professor, von Bistritz, Terzpanzky, k. Landwehr-
Oberst, von Pest.

Ungarische Krone.
Balthasar Dreglich, Ingenieur, von Mediasch, M. Kressen,
Privatier, von Kronstadt.

Mediascher Hof.
Johann Karaffel, Gendarm, von Mediasch.

Licitation.
Am **18. Februar 1870** werden in der
Fleischergasse Nr. 109 verschiedene Möbel, Einrich-
tungsgüter, Hausgeräthe etc. gegen baare Bezahlung
veräußert werden.
1-2

Pressgerm
von vorzüglicher Qualität, täglich frisch, bei
J. B. Misselbacher & Söhne,
Hermannstadt. 4-6

Schon **Morgen** erfolgt die
der von dem kaiserlichen Galizien und dem Großherzogthum
Krajan garantierten

STANISLAU-LOSE.
Dieselben verkauft ohne Rückkaufsverpflichtung mit fl. 27
und mit fl. 28 mit der Verpflichtung des Rückkaufs zum vollen
Ankaufspreise, wodurch der Eigenthümer
unsonst spielt
in vier Ziehungen auf **17.200 fl.**
Gewinne, vertheilt in
10.000, 10.000, 8000, 8000 fl. etc.
und zwar auf folgende Weise: Der Gezeigte verpflichtet sich
nämlich, alle bei ihm von **jetzt bis 15. Februar** mit fl. 28
gekauften Stanislaus-Lose zum vollen, ihm gewordenen An-
kaufspreise nach erfolgten 4 Ziehungen, d. i. vom 13. bis
15. Februar 1871, zurückzunehmen.

Gezeigter empfiehlt noch seine Vermittlung zum Ein- und
Verkauf aller Gattungen **Gold- und Silbermünzen, Lose,**
Actien etc. Abgabe auf alle fremde Plätze etc.
Bei geneigten auswärtigen Aufträgen wird um gefällige fran-
cote Einleitung des Betrages und um Beischickung von 20 fr.
für k. k. Beförderung der Lose ersucht.

J. C. Sothen, Großhändler u. Wechselr,
Wien, Graben 13. 12-13

Eingefendet. 2-5
Der einhaltige **China-Syrup** von Grimault & Comp
ist ein vorzüglich starkes Arzneimittel; er heilt Bleichsucht
und Magenleiden aller Art, erleichtert die Menstruation und
eignet sich besonders für schwache und blutarme Personen. Die
„Wiener medicinische Wochenschrift“ vom 28. December 1867
berichtet eingehend über die damit erzielten Erfolge und die Art
seiner Zusammenetzung.

Original-Staats-Prämien-Loose
sind überall gesetzlich zu spielen erlaubt.
Nur 4 fl. ö. W.
kostet ein ganzes Original-Los, der von hoher Staats-
Regierung genehmigten und garantierten großartigen
Geld-Verloosung,
deren Gewinnziehung schon am 18. d. M. stattfindet,
wo jedes geogene Los unbedingt gewinnen
muss, und folgende Gewinne, als event.

250,000,
200,000, 190,000, 175,000, 170,000,
165,000, 162,000, 160,000, 158,000,
156,000, 153,000, 152,000, 150,000,
140,000, 50,000, 40,000, 30,000,
25,000, 20,000 und nahezu an
30,000 Gewinne à 15,000 12,000,
10,000, 8000, 6000, 5000, 4000, 3000,
2000, 1000 Lhr. etc. etc.

zur Entscheidung kommen.
Francirte Anträge werden gegen Einbindung
des Betrages selbst nach den entferntesten Ge-
genden prompt und verschwiegen ausgeführt,
von der mit Verlegung obiger Loose staatlich beauftragten
Staats-Effektenhandlung
A. Goldfarb,
in Hamburg. 2-9

Der totale Umschwung, der seit einiger Zeit in der Situation der Börse eintrat, ist unverkennbar; das Vertrauen ist wieder zurückgekehrt, hohes Geld ist im Ueberflus vorhanden, solide Papiere werden fortwährend gesucht und immer höher bezahlt, — mit einem Worte, es scheint endlich der Moment gekommen, wo man neue Börsen-Operationen mit Erfolg beginnen kann; wer diesen günstigen Moment benutzen will, der wende sich an das

Comptoir für Boursegeschäfte
des Gezeigten, wo Jedermann, selbst nur gegen eine Einlage von fl. 100 bis fl. 200 aus der Bewegung der Course seinen Nutzen ziehen kann.
Programme gratis. Auskünfte werden bereitwillig ertheilt.

9-26

Großartige Glücks-Offerte.
Original-Staats-Prämien-Loose sind überall
zu kaufen und zu spielen erlaubt.
„Gottes Segen bei Cohn!“
Allerneueste, mit Gewinnen wiederum be-
deutend vermehrte Capitalien-Verloosung
von über
4 Millionen.
Die Verloosung garantiert und vollzieht die
Staats-Regierung selbst.
Beginn der Ziehung am **20. d. M.**
Nur **4 Gulden ö. W.,** oder
2 Gulden ö. W., oder
1 Gulden ö. W.
kostet ein vom Staate garantirtes wirkliches Ori-
ginal-Staats-Los (nicht von den verbotenen Pro-
missen) und bin ich mit der Verloosung dieser
wirklichen Original-Staats-Lose gegen fran-
cirtre Einbindung des Betrages selbst nach den ent-
ferntesten Gegenden staatlich beauftragt.

Es werden nur Gewinne gezogen.
Die Haupt-Gewinne betragen 250,000, 200,000,
190,000, 180,000, 170,000, 165,000, 162,000,
160,000, 155,000, 150,000, 100,000, 50,000,
40,000, 30,000, 25,000, 2mal 20,000, 3mal 15,000,
4mal 12,000, 5mal 10,000, 5mal 8000, 7mal 6000,
21mal 5000, 4mal 4000, 36mal 3000, 126mal 2000,
5mal 1500, 5mal 1200, 205mal 1000, 256mal
500 350mal 200, 1785mal 110, 100, 50, 30.

Kein Los gewinnt weniger als ei-
nen Werth von 2 Thaler.
Die amtliche Ziehungsliste und
die Verloosung der Gewinnelder
erfolgt unter Staatsgarantie sofort nach der
Ziehung an Seiten der Beisitzigen prompt und ver-
schwiegen.
Mein Geschäft ist bekanntlich das Älteste und Al-
terglücklichste, indem ich bereits an mehreren Verlo-
osungen in dieser Gegend die allerhöchsten Haupt-
treffer von 300,000, 225,000, 150,000, 125,000,
mehrmals 100,000, füglich das große Los und
jüngst am 29. vorigen M. schon wieder den al-
lergrößten Haupt-Gewinn in Hermann-
stadt ausgezahlt habe.

Laz. Sams. Cohn in Hamburg.
Haupt-Comptoir, Bank- und Wechselgeschäft.

Erste Siebenbürger Eisenbahn.
Linie Arad-Karlsburg.
Fahr-Ordnung.
Die Personenzüge schließen sich in Arad den Zügen der
Theißbahn in beiden Richtungen an.

Abfahrt von Karlsburg 4 U. 29 M. Früh.		Abfahrt:	
Ankunft:	4 U. 48 M.	4 Uhr 54 Min. Früh.	
zu Alvinz . . .	5 " 23 "	5 " 24 "	" "
" Siboth . . .	5 " 47 "	5 " 49 "	" "
" Broos . . .	5 " 47 "	6 " 28 "	" "
" Piski . . .	6 " 22 "	6 " 28 "	" "
" Déva . . .	6 " 48 "	6 " 53 "	" "
" Branyicska 7 "	7 " 20 "	7 " 21 "	" "
" Illye . . .	7 " 41 "	7 " 47 "	" "
" Zám . . .	8 " 31 "	8 " 32 "	" "
" Soborsin . 9 "	9 " 6 "	9 " 12 "	" "

Post-Anschlüsse.

1. Zwischen Hermannstadt und Karlsburg, und
2. zwischen Hermannstadt und Klausenburg über Karls-
burg und
3. zwischen Klausenburg und M.-Básárhely über Thorda

täglich
a) von Hermannstadt um 6 Uhr Abends abgehen, im Bahn-
hofs zu Karlsburg um 2 Uhr 20 Minuten und in der Stadt
Karlsburg um 3 Uhr Morgens eintreffen.
b) Vom Bahnhofe in Karlsburg um 4 Uhr Nachmittags abgehen
und 5 Minuten nach Mitternacht in Hermannstadt anlangen.
Sie schließen sich daher an die von Karlsburg abge-
henden und an die dort ankommenden Bahnzüge an.
ad 2. Die Mallefahrten Hermannstadt-Klausenburg werden
treffen beim Bahnhof-Postamt in Karlsburg um 6 Uhr 5
Minuten und bei dem Stadtpostamt um 6 Uhr 35 Mi-
nuten Abends, dann in Klausenburg um 6 Uhr Morgens ein;
b) Die Rückfahrt von Klausenburg erfolgt täglich um 4 Uhr
Nachmittags, und das Einlangen beim Bahnhofe in Karls-
burg um 3 Uhr Morgens und in Hermannstadt um 11 Uhr
45 Minuten Vormittags.
Durch diese Mallefahrt werden die nördlich von Karls-
burg gelegenen Postämter mit der siebenbürgischen Eisen-
bahn in einen direkten Anschluß gebracht.
ad 3. Die Mallefahrten Klausenburg-Maros-Básárhely
werden:
a) von Klausenburg täglich um 10 Uhr Abends, von Thorda
— nach Ankunft der Hermannstadt-Klausenburger Fahrten
— um 3 Uhr Morgens abgehen, und in Maros-Básárhely
um 10 Uhr 50 Minuten Vormittags eintreffen, dann
b) von M.-Básárhely um 9 Uhr Morgens, Abends zurückkehren
und in Thorda um 5 Uhr 45 Minuten Nachmittags, in
Klausenburg um 9 Uhr 40 Minuten Abends einlangen.
Um die wichtigeren Postverbindungen mit den vorer-

wählten, geänderten Post-Courieren in Einklang zu bringen
werden ebenfalls vom 1. Mai d. J. angefangen

4. Die Mallefahrten von
Hermannstadt nach Kronstadt täglich um 2 Uhr nach Mit-
ternacht oder 2 Stunden nach Ankunft der von Karlsburg
einlangenden Mallefahrten abgehen, und in Kronstadt um
6 Uhr 30 Minuten Nachmittags eintreffen, d. i.
b) von Kronstadt täglich um 7 Uhr Abends zurückkehren, und
in Hermannstadt um 10 Uhr 15 Minuten Morgens an-
langen.
5. Zwischen Kronstadt und St.-Martonsfalva und Gy-
Sz.-Mittos wird die Postverbindung
a) von Kronstadt durch eine jeden Montag abgehende Malle-
fahrt und an den anderen Wochentagen durch Botenfahr-
ten und
b) von Gy.-Sz.-Mittos durch eine, jeden Mittwoch abgehende
Mallefahrt und an den anderen Wochentagen durch Boten-
fahrten unterhalten.
Von Kronstadt erfolgt die Abfahrt um 12 Uhr Mittags,
die Ankunft in Martonsfalva an den nächsten Tagen zwischen
4 und 5 Uhr Morgens und in Gy.-Sz.-Mittos nach 2 Uhr
Nachmittags. Die Rückfahrt wird von Gy.-Sz.-Mittos
um 5 Uhr Nachmittags, die Ankunft in St.-Martonsfalva
gegen Mitternacht, und in Kronstadt an den darauffolgenden
Tagen zwischen 4 und 5 Uhr Nachmittags stattfinden.
6. Die zwischen Hermannstadt und Maros-Básárhely und
Bistritz, dann zwischen Hermannstadt-Schäßburg-Gy.-Martons-
falva bestehenden Malle- und Briefpost-Verbindungen bleiben
unverändert, nur erfolgt mit Rücksicht auf die von Karlsburg
in Hermannstadt, dann von Klausenburg in M.-Básárhely
eintreffenden Mallefahrten deren Abfertigung
a) von Hermannstadt um 2 Uhr nach Mitternacht,
b) und der entgegengesetzten Richtung von Bistritz um 8 Uhr
Abends,
c) von Maros-Básárhely um 12 Uhr Mittags,
d) von St.-Martonsfalva gegen Mitternacht und
e) von Schäßburg um 6 Uhr 40 Minuten Abends.

44 **Die Direction.**

Die von den ersten Medicinal-Collegien Deutschlands ge-
prüfte und von der hohen k. k. Statthalterei in Ungarn wegen
ihrer ausgezeichneten Verwendbarkeit concessionierte

Gicht-Leinwand

gegen Gicht, Rheumatismus (Gliederreihen, Gelenksfuß), Rothlauf,
jede Art Krämpfe in Händen, Füßen und besonders Krampfadern,
Kopfgicht, geschwollene Glieder, Verrenkungen und Seitenstechen
mit sicherem Erfolge als erstes schnell und sicher heilendes
Mittel anzuwenden.

In Packeten mit Gebrauchsanweisung à 1 fl. 5 kr., doppelt stark
für erkrankte Leiden à 2 fl. 10 kr. ö. W. — Ebenso das be-
rühmte

Pariser Universal-Pflaster
gegen jede mögliche Art Wunden, Frostbeulen (Gefrier) und Göt-
nerungen. Ein Pflaster sammt Gebrauchsanweisung kostet 35 Kr.

Zu haben e h t :
In Hermannstadt in der Galanterie-Waaren-Handlung
des Herrn **J. F. Schneider.**
Klausenburg in der Apotheke des Hrn. Johann Wolf.
Kronstadt bei Hrn. Josef Stenner, Kaufmann.

Zeugnis.
Gezeigter bestätiget, daß die Wirkung der Patent-
Gicht-Leinwand bei ihm, durch längere Zeit bestritten in An-
wendung gebracht, eine so vorzügliche war, daß sein chronisches,
durch jahrelang anhaltendes Gichtleiden, welches ihm den Gebrauch
beider Füße gänzlich benahm, jetzt schon so weit gehoben ist, daß
er bereits ohne Stoch gehen kann.
Graz, am 11. März 1869.
Nikolaus Sitto,
Wagner.

Das beste und ganz unschädliche echte
Saarfärbe-Mittel!
HAIR DYE
(mit der beid. protokollirten Schutzmarke) in Schwarz,
Braun und Hellbraun, womit sich Jedermann augen-
blicklich die Kopf- und Barthaare dauerhaft ohne
jede Gefahr beliebig hell oder dunkel färben kann,
und welches infolgedessen ganz unschädlich ist, weil es aus
rein vegetabilischen Substanzen zusammengesetzt ist.

Der Erfolg ist sicher und überraschend, die Farben
bleiben natürlich, die Ausfärbung ungemein leicht, und
die Vorzüglichkeit dieses Artikels übertrifft alles bisher
Ergründete dieser Art.

Ein Heftchen dieses Saarfärbemittels ist nicht
möglich, wenn die Gebrauchsanweisung genau befolgt
wird, und wenn das Haar einmal gefärbt ist, wird sich
dasselbe in seinem schönen Ansehen niemals ändern, als
bei dem natürlichen Nachwachsen derselben.

Preis: Ein Karton mit Gebrauchsanweisung 2 fl.
50 kr.; die zum Färben nöthigen Bürsten, Tassen und
Kämme zu je einem Carton 50 kr.

Saarfärbe-Wasser, besonders zu empfehlen für
Damen zum Schwarz- oder Braunfärben der Haare
und Angenerbrauen; in Ein- und Doppelpackung
1 fl. 50 kr.

Auswärtige Bestellungen werden gegen den ein-
geschickten Betrag nebst 10 kr. Emballage oder mit Post-
nachnahme schnellstens besorgt.

Wilhelm Abt,
Parfümeur, Friseur und Inhaber mehrerer k. k. Privilegien in
Wien, Stadt, verlängerte Kärntnerstraße Nr. 51 und
Neubau, Neubaugasse Nr. 70. — Auch in den Apotheken
der Herren A. Moll „zum Storch“ und J. Weiß „zum
Möhren“, Tuchlauben, zu haben. 1-6

Zu beziehen: In Hermannstadt Dr. Kayser,
Apotheker; in Klausenburg H. Wolf, Apotheker;
in Kronstadt J. Jekelius, Apotheker; in Pest
J. v. Török.

CARL STEIN,
Wien, I., Tiefer Graben 17.

über die Bo
Kirchenber
Den Vorj
tuarial G. Bell
Anweiser
der: Curator
weltliche Rath
Hermann und
und Fr. v. Stern
B. Die r
von Arledon, Jo
Zelencort, G. B
Göbel von We
von Kautal, W
C. Die r
Arledon, Martin
Joh. Klinger vo
Berthel von Me
Beschendorf, M
Melas von Sch
von Volksteden
Abweser
Bezirksrath M
Gottschling (we
Mäg und Josef
Jagmann Johan
Karl Roth (weg
B. Die r
von Tenddorf
amtlicher Abthal
wegen häuslicher
Krankheit), Mar
wegen Krankheit
C. Die r
dorf, Reich (H
Schaaß.
Nach Untz
Abgeordneten er
darauf, daß die
lößliche Landes
auf den 1. Dez
einen häufigeren
den Jahre erhebt
Büthe, es möchten
nicht dadurch, da
selbst beschleunig
Anknüpfend
Superintendenten
womit die Bezirk
beurten wird, th
rauf 3. 1. —
aus seiner Signat
Hochl. Landes G
dessen, daß die a
ventzeit 26 Parr
entzliche, daß ma
Tag hinaus die
können, mit den
dürfte, daß ein e
laufenden Jahres
werden könne, da
Hermannstadt we
auch mit neuen
schließlich sogar
seiner Vorlagen
erwünscht sein th
die auf den
lung auf Ende
Zugleich ist
conjuritorium not
treffen, daß von
a) die ge
b) auch die
Pensionsanstalt in
werden könne, da
sammlung im Ja
Zu der vor
Melas den An
zu nehmen.
darauf hin, daß na
auf den 17. Febr
sehr nahe an der
mandantenverricht
itorium, und wo
Vertagung der
ihm dieser Umstan
Wegfall der Heit
Landesconjuritorium
die Landesrichtern
Wird von
Gegen Sch
das Mandat des
Kreuzwahl desselbe
weil im Frühjahr
spruch genommen
weit hinaus vert.
Bezirksconjuritorium
Halleri
erlaubt werden
Februar 1870 ein
Zu Gunsten
Anträge zurück.
Melas, d
auch auf die über
testen Zeit Sorge

- a) mit dem Beschuldigten oder dem Kläger in auf- oder absteigender Linie verwandt oder verschwägert, sein Geschwisterkind oder noch näher mit ihm verwandt oder in gleichem Grade mit ihm verwandt ist, oder zu ihm in Verhältnisse von Wahl- oder Pflege- Eltern oder Pflegekindern steht;
- b) welches in der Sache als Zeuge vernommen worden und erhebliche Auslage gemacht oder selbst die Klage erhoben hat; —
- c) welches dem Beschuldigten in der Sache als Verteidiger gebient hat, oder selbst angeklagt ist;
- d) welches in der Sache als Untersuchungsrichter thätig gewesen ist;
- e) von der Teilnahme in höherer Instanz ist jenes Mitglied ausgeschlossen, welches an der Entscheidung einer früheren Instanz teilgenommen hat.

§. 19. Ein Mitglied kann auch vom Angeklagten abgelehnt werden, wenn er Gründe anzugeben und zu beweisen vermag, welche die Unbefangenheit desselben in Zweifel zu setzen geeignet sind. Solche Gründe sind insbesondere, wenn ein Mitglied zum Angeklagten in einem Verhältnisse von Feindschaft steht, wie auch wenn sein, oder ihm nahestehender (§. 18 a.) Personen, Privatinteresse durch den Ausgang der Sache berührt wird.

§. 20. Ein ganzes Gericht kann nur dann abgelehnt werden, wenn die Gesamtheit oder eine solche Anzahl von Mitgliedern in einem Falle der §. 18 und 19 sich befindet, daß die übrigen Mitglieder die beschlußfähige Anzahl nicht ausmachen.

§. 21. Die Ablehnung kann in jedem Stadium des Verfahrens bis zur Urteilsfällung geltend gemacht werden, hat jedoch keine rückwirkende Kraft.

§. 22. Ueber die Ablehnung entscheidet, nachdem nöthigenfalls die Erklärung des Abgelehnten eingeholt worden:

- a) Das Presbyterium, wenn einzelne Mitglieder desselben abgelehnt wurden;
- b) das Bezirksconsistorium, wenn einzelne Mitglieder desselben oder ein ganzes Presbyterium abgelehnt wurde;
- c) das Landesconsistorium, wenn einzelne Mitglieder desselben oder ein ganzes Bezirksconsistorium abgelehnt wurde;
- d) die Landeskirchenversammlung, wenn einzelne Mitglieder derselben oder das Landesconsistorium abgelehnt wurden.

§. 23. An die Stelle solcher Mitglieder des Bezirks- oder Landesconsistoriums, welche ausgeschlossen oder gültig abgelehnt sind, treten deren Ergänzungen.

§. 24. Ein Bezirksconsistorium oder sind Bezirksdechant und Bezirkscurator ausgeschlossen oder wird der Ablehnung derselben stattgegeben, so ernannt das Landesconsistorium ein anderes Bezirksconsistorium oder einen andern Vorsteher.

§. 25. In das Landesconsistorium oder dessen Vorsteher oder sind die Vorsteher der Landeskirchenversammlung oder Mitglieder der von dieser bestellten Disciplinarrichter ausgeschlossen, oder wird der Ablehnung derselben stattgegeben, so bestetzt die Landeskirchenversammlung die abgängige Zahl von Richtern oder den Vorsteher.

IV. Abschnitt.

Vom Untersuchungsverfahren.

§. 24. Die Einleitung und Durchführung des Disciplinarverfahrens steht dem zum Erkenntnis in I. Instanz berufenen Gerichte von Amtswegen zu.

§. 25. Nach dem Empfang einer Privat- oder amtlichen Anzeige anständig ein nicht beschuldeter Angehöriger, oder die Handlung, oder begründet oder nicht.

§. 26. Erkennt das Gericht ein zum Disciplinarverfahren geeignetes Vergehen, so ist mittelst förmlichen Beschlusses die Eröffnung der Untersuchung unter Feststellung der Anklagepunkte, auf welche dieselbe zu richten ist, anzuordnen, eine in der Regel aus zwei Mitgliedern bestehende Untersuchungskommission zu ernennen und ihr die Durchführung der Untersuchung aufzutragen. Der Kommission können die Beweismittel, auf deren Erhebung es dabei ankommt, bezeichnet werden.

§. 27. Wenn bereits das bürgerliche Strafverfahren durchgeführt wurde, so kann das Gericht die bezüglichen Untersuchungs- und Verhandlungsacten, mit oder ohne vorläufige Ergänzung, oder auch das rechtskräftige richterliche Strafurtheil seiner Disciplinarentscheidung zu Grunde legen.

§. 28. Das Gericht ist befugt, sogleich oder in der Folge während der Untersuchung gegen den Beschuldigten die vorläufige Entziehung von der Ausübung des Amtes und die Einstellung der Amtsbezüge bis zu deren Fälligkeit zu verhängen.

§. 29. Die Untersuchungskommission hat die Aufgabe, alle Anklagepunkte zu erheben, und zu diesem Ende die erforderlichen Erkundigungen zu beschaffen, die Zeugen und erforderlichen Falles den Anzeiger oder den Beschuldigten zu vernahmen, so fern der Beschuldigte über die ihn belastenden Beweise zu vernehmen, auch seine Verteidigungsmittel durch Beweise oder Gegengewichte zu erörtern, überhaupt mit gleicher Unparteilichkeit alle für und wider den Beschuldigten vorkommenden Beweismittel zu sammeln und ins Klare zu setzen.

§. 30. Nach geschlossener Aussage ist jeder Zeuge, der etwas für die Sache Erhebliches ausgesagt hat, oder dessen Beerdigung eine der Parteien verlangt, zu beidigen, wenn der Beidigung kein gegründetes Bedenken entgegensteht.

§. 31. Folgende Personen dürfen nicht beidigt werden:

- a) welche selbst im Verdachte stehen, daß sie an der, dem Beschuldigten zur Last gelegten Handlung, ob deren sie verhört werden, Theil genommen haben;
- b) diejenigen, die ob falschen Eides oder Zeugnisses bereits bestraft worden;
- c) die zur Zeit ihrer Abhörung das 14. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben;
- d) welche wesentliche Umstände angegeben, deren Unwahrheit bereits dargethan ist.

§. 32. Verwandte und Verschwägerter des Angeklagten in auf- und absteigender Linie, dessen Ehegattin, Geschwister und deren Ehegatten, Eheine und Nichten, Neffen, und Nichten, Geschwisterkinder, Adoptiv- und Pflege-Eltern oder Pflege-Kinder können das Zeugnis ablehnen.

§. 33. Solche Personen, wenn sie als Zeugen vorgeladen werden, sind über ihr Recht, das Zeugnis zu verweigern, zu belehren. Machen sie von diesem Recht keinen Gebrauch, so können sie gleichwohl gegen ihren Willen nicht beidigt werden.

§. 34. Wenn ein die Rechtswohlthat des §. 31 nicht genießender Zeuge sein Erscheinen vor der Kommission oder die Beidigung seiner Aussage verweigert, so ist seine Vernehmung, resp. Beidigung, durch das zuständige bürgerliche Gericht zu bewirken.

§. 35. Stimmen die Aussagen von Zeugen über erhebliche Umstände nicht überein, so kann deren Gegenstellung (Confrontation) behufs

Aufklärung der Widersprüche vorgenommen werden. In der Regel soll die Gegenstellung auf einmal bloß mit zwei Zeugen stattfinden. Im Falle des §. 33 ist dieser Act durch das bürgerliche Gericht zu bewirken.

§. 36. Zeist ist jeder Zeuge in Abwesenheit anderer, in derselben Untersuchung zu vernehmender Zeugen zu verhören.

§. 37. Wenn der zur Vernehmung vorgeladene Beschuldigte nicht erscheint, ohne eine hinreichende Entschuldigungsurkunde angelegt zu haben, so ist er mit der Androhung nochmals vorzuladen, daß sein abermaliges Nichterscheinen als Verzicht auf die Verteidigung angesehen werden würde. Es ist Sorge zu tragen, daß über diese geschärfte Verladung durch eine schriftliche Empfangsbescheinigung des Beschuldigten oder auf andere Art Beweis zu den Acten gebracht werde.

§. 38. Ueber jede Untersuchung ist ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe hat am Beginn die Veranlassung und den Gegenstand der Amtshandlung, dann die Bezeichnung des Ortes, Jahres und Tages derselben, sowie die Benennung der dabei gegenwärtigen Personen zu enthalten. Den vernommenen Personen ist ihre Aussage vorzulesen, auf Verlangen zum Durchlesen vorzulegen, die geschärfte Verladung oder Verlegung und die Beistätigung im Protokoll zu bemerken.

§. 39. Geständnisse und erheblichere sonstige Aussagen des Beschuldigten, sowie Aussagen wichtigerer Zeugen sind wörtlich niederzuschreiben.

§. 40. Es ist gestattet, die Aussage selbst zu Protokoll zu dictiren.

§. 41. In Ermangelung eines Einverständnisses hinsichtlich der einzelnen Acte des Untersuchungs-Verfahrens sind diese in Gemäßheit der Ansicht des ältesten Commissionsmitgliedes zu vollziehen, vorbehaltlich des in §. 40 jeden Commissionsmitgliedes eingeräumten Bemerkungsrechts.

§. 42. Kommt in Bezug auf die Protokollführung zwischen den Commissionsmitgliedern kein anderes Einverständnis zu Stande, so ist das jüngste Commissionsmitglied verpflichtet, als Schriftführer zu fungiren.

§. 43. Jedes Protokoll wird am Schluß von den Untersuchungs-Commissariern unterschrieben. Jeder derselben ist verpflichtet, seine etwaigen Bedenken gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Fassung sogleich zu bemerken, und wenn solche nicht gehoben werden, im Protokoll anzuführen.

§. 44. Nach beendeter Untersuchung hat die Commission alle Acten dem Gerichte vorzulegen.

V. Abschnitt.

Von den Verfügungen des Gerichts über das abgeschlossene Untersuchungsverfahren.

§. 45. Sobald die Untersuchungs-Acten vorgelegt sind, hat das Gericht in Erwägung zu ziehen, ob zu einer gründlichen Entscheidung nicht weitere Erhebungen notwendig sind und erforderlichen Falles dieselben durch die bereits ernannte Untersuchungs-Commission oder nöthigenfalls durch eine neue Untersuchungs-Commission vollziehen zu lassen.

§. 46. Findet das Gericht die Untersuchung vollständig, so hat es den Beschluß zu fassen, ob das Verfahren fortzusetzen oder einzustellen ist.

§. 47. Wird das Verfahren eingestellt, weil kein Thatbestand eines nach §. 4 strafbaren Vergehens oder kein Beweis gegen den Beschuldigten vorliegt, so ist dem Beschuldigten eine Ausfertigung des diesfälligen Beschlusses zuzustellen.

§. 48. Nach Befinden können jedoch die Untersuchungsacten zur anderweitigen Amtshandlung abgetreten werden (§. 25).

§. 49. Findet das Gericht, daß das Vergehen, welches gegen den Beschuldigten durch die Untersuchungs-Acten bewiesen wird, mit einem Verbrechen verbunden ist, so hat es sogleich das Urtheil zu fällen.

§. 50. Erkennt aber das Gericht aus den Untersuchungsacten den Thatbestand eines gegen den Beschuldigten erweisbaren schwereren Vergehens, so beschließt es zunächst die Verlegung des Beschuldigten in den Anklagestand und bezeichnet die Beweismittel, welche bei der Verhandlung vorzulegen und die Zeugen, welche zu derselben vorzuladen sind.

Von diesem Beschlusse wird der Beschuldigte durch Decret unter Mittheilung jener Thatfachen, die den Gegenstand der Beschuldigung ausmachen, in Kenntniß gesetzt, mit dem,

daß ihm die Wahl freistehe, binnen einer Frist von 14 Tagen entweder eine schriftliche Verteidigung einzureichen oder die Abhaltung einer mündlichen Schlussverhandlung zu verlangen.

§. 51. Auf Verlangen ist dem Beschuldigten oder seinem Verteidiger die Einsicht der Untersuchungsacten und Abschriftnahme unter angemessener Vorsicht zu gestatten.

VI. Abschnitt.

Von der mündlichen Schlussverhandlung.

§. 52. Hat der Beschuldigte die schriftliche Verteidigung überreicht oder die Frist von 14 Tagen ungenützt verstreichen lassen, so schreibt das Gericht ohne Abhaltung einer Schlussverhandlung zur Urteilsfällung auf Grund der Untersuchungsacten.

§. 53. Hat aber der Beschuldigte die Abhaltung der mündlichen Schlussverhandlung verlangt, so wird der Tag dazu vom Vorsteher des Gerichts bestimmt.

Die Verhandlung ist nicht öffentlich; doch steht dem Beschuldigten frei, nicht nur sich eines Verteidigers zu bedienen, sondern auch die Beziehung von drei Vertrauensmännern zu begehren.

Die Verhandlung beginnt mit einer Darlegung des Sachverhalts durch einen vom Vorsteher des Gerichts aus den Mitgliedern desselben ernannten Referenten, worauf der Angeklagte sammt den etwa vorgeladenen Zeugen vernommen und schließlich der Verteidiger gehört wird.

Das nicht entschuldigte Ausbleiben des Angeklagten wird als Verzicht auf die mündliche Schlussverhandlung angesehen.

§. 54. Wenn das Gericht auf Antrag oder von Amtswegen die Vernehmung von Zeugen bei der mündlichen Schlussverhandlung, oder wenn es die Herbeischaffung anderer Mittel zur Aufklärung der Sache für angemessen hält, so erläßt es die erforderlichen Verfügungen und ordnet die Fortsetzung der Verhandlung den Umständen gemäß an.

Erkennt das Gericht die Verhandlung für vollständig, so hat es nach Entfernung der Parteien und Zeugen sofort zur Urteilsfällung zu schreiten.

§. 55. Ueber die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die Namen der Anwesenden, die wesentlichen Momente der Verhandlung und das geschöpfte Urtheil sammt dessen Begründung enthalten muß. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und Protokollführer unterzeichnet.

VII. Abschnitt.

Von den Beschlüssen und Urtheilen.

§. 56. Die Beschlüßfassung erfolgt nach vorausgegangener Verhandlung durch absolute Stimmenmehrheit.

Wenn unter mehreren Meinungen eine die Hälfte der sämmtlichen Stimmen für sich hat, so kann der Vorsteher durch seinen Beirath für dieselbe den Ausschlag geben.

Sind die Stimmen zwischen zwei Meinungen gleich getheilt, so ist der Vorsteher verpflichtet, auch seine Meinung abzugeben. Trifft er einer dieser zwei Meinungen bei, so ist nach derjenigen, der er beitrifft, der Beschluß zu fassen.

§. 57. Bilden sich mehr als zwei verschiedene Meinungen, deren keine die absolute Stimmenmehrheit für sich hat, so werden die dem Angeklagten nachtheiligsten Stimmen den zunächst minder nachtheiligen zugerechnet, bis sich eine absolute Stimmenmehrheit ergibt.

Entscheidet sich die Mehrheit der Anwesenden, welche von zwei Meinungen für den Angeklagten minder nachtheilig sei, so ist darüber, als über eine Vorfrage besonders abzustimmen.

§. 58. Ueber die Nothwendigkeit von Ergänzungen des Verfahrens und andere Vorfragen muß immer zuerst abgestimmt werden. Fällt die Mehrheit dahin aus, daß ungeachtet der über die Vorfrage erhobenen Zweifel zur Entscheidung zu schreiten sei, so müssen auch die in der Minderheit Gebliebenen über die Hauptsache ihre Stimme abgeben.

§. 59. Jedes Gericht hat die Pflicht, bei allen Entscheidungen von Amtswegen und mit gleicher Sorgfalt sowohl die zur Ueberweisung, als auch die zur Verteidigung des Angeklagten dienenden Umstände zu berücksichtigen.

§. 60. Bei der Entscheidung hat das Gericht, ohne an positive Bestimmungen gebunden zu sein, nur seine aus dem ganzen Inbegriff der Verhandlungen und Beweise gewissenhaft geschöpfte Ueberzeugung zur Richtschnur zu nehmen.

§. 61. In dem vom Gericht zu schöpfenden Urtheil muß der Angeklagte entweder schuldig erklärt oder freigesprochen werden. Die Schuldigerklärung hat auch die Verfallung desselben in den Ersatz der Untersuchungskosten zur Folge.

Wenn gewisse Kosten der Untersuchung durch eine wissenschaftliche Anzeige verursacht worden sind, so ist der daran Schuldtragende in den Ersatz derselben zu verfallen.

Im Falle der Freisprechung des Beschuldigten kann die Sache zur anderweitigen Amtshandlung verwiesen werden (§. 2).

§. 62. Die Urtheilsausfertigung hat auch die Namen der bei der Entscheidung mitwirkenden Mitglieder des Gerichtes und die Belehrung über die Berufungsfristen gegen das Erkenntnis (§. 63) zu enthalten.

Sie ist sammt den Entscheidungsgründen vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterfertigen und dem etwaigen Kläger und dem Presbyterium derjenigen Kirchgemeinde, der der Angeklagte angehört, gegen Empfangsbescheinigung zuzustellen, welche letztere den Acten beigelegt wird.

§. 63. Das Urtheil erwirkt in Rechtskraft, wenn dagegen binnen der gesetzlichen Frist kein Rechtsmittel angewendet wurde, oder keines mehr zulässig ist.

§. 64. Das rechtskräftige Urtheil ist durch das in erster Instanz erkennende Disciplinargericht von Amtswegen zu vollstrecken.

§. 65. Erfordert die Zwangsvollstreckung einer Entscheidung Maßregeln, welche außer dem Wirkungsbereich der Kirche liegen, so ist die Hilfe der weltlichen Behörden (§. 7 der R.-V.) in Anspruch zu nehmen.

VIII. Abschnitt.

Von den Rechtsmitteln.

A. Von der Berufung.

§. 66. Die Berufung kann nur gegen ein Urtheil oder die im §. 79 bezeichneten Entscheidungen ergriffen werden, und zwar:

- a) vom dem Angeklagten und in wie weit es sich um die Leistung aus seinem Vermögen handelt, von dessen Erben;
- b) von dessen Ehegattin, Verwandten in auf- und absteigender Linie und dessen Vormund;
- c) von dem, der ev. Landestriche A. V. angehörigen Kläger;
- d) vom dem Presbyterium derjenigen Kirchgemeinde, der der Angeklagte angehört.

§. 67. Die Berufung muß innerhalb 8 Tagen nach Zustellung des Urtheils — den Tag der Zustellung nicht mitgerechnet — bei dem in erster Instanz erkennenden Disciplinargericht schriftlich angemeldet und binnen 14 Tagen schriftlich ausgeführt werden.

§. 68. Eine Verlängerung dieser Frist ist nicht zulässig.

§. 69. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

§. 70. In der Berufungsschrift können alle Beschwerden sowohl gegen das Verfahren, als auch gegen die Entscheidung geltend gemacht werden; es können auch neue Thatfachen und Beweise vorgebracht werden. — Von der Ueberreichung der Berufung kann der Berufende gleichzeitig auch dem höhern Richter Anzeige erstatten.

§. 71. Die nach Verlauf der gesetzlichen Frist oder bei der ungenügenden Behörde eingereichte Berufungssammlung ist wirkungslos und von Amtswegen zu verwerfen.

Die ordnungsmäßig eingereichte Berufungssammlung dagegen ist sammt der termingerecht überreichten Berufungssammlung, — oder falls keine solche eingereicht worden — sofort nach Verlauf der für die Ausführung gestatteten Frist (§. 63) ohne Berufungsausführung an das zur höheren Entscheidung berufene Disciplinargericht im Wege der nächsthöheren Instanz vorzulegen.

Verpätet eingereichte Berufungssammlungen sind zurückzuweisen.

§. 72. Das zur Entscheidung über die Berufung zuständige Disciplinargericht hat das Urtheil aufzuheben:

- a) wenn das erkennende Gericht in der Sache nicht zuständig;
- b) wenn es mit der vorgeschriebenen Zahl der Mitglieder nicht besetzt (nicht beschlußfähig) war, oder wenn ein von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossenes oder rechtskräftig abgelehntes Mitglied bei dem Urtheil mitgewirkt hat;
- c) wenn in dem Verfahren andere wesentliche Gebrechen vorkommen, ohne deren Beseitigung eine gründliche Entscheidung nicht möglich ist.

Im ersten Fall wird die Sache an das zuständige Gericht gewiesen und zugleich ausgesprochen, ob und in wie weit auch die Amtshandlungen des Untersuchungsverfahrens aufgehoben sein oder Gültigkeit behalten sollen.

Im zweiten und dritten Falle wird die Sache zur nochmaligen gesetzmäßigen Verhandlung und Entscheidung an das betreffende Gericht zurückzuweisen.

§. 73. Sind dem Berufenden die Entscheidungsgründe des berufenen Urtheils nicht zugesandt und ist deshalb Beschwerde geführt worden, so ist vor Entscheidung über die Berufung die Zustellung der Entscheidungsgründe zu veranlassen. In diesem Falle kann die weitere Ausführung der Berufung binnen der im §. 63 festgesetzten ständigen Ausführungsfrist, von dieser Zustellung gerechnet, bei dem Gerichte erster Instanz überreicht werden.

§. 74. Wenn die in der Berufungsschrift angeführten neuen Thatfachen oder Beweise erheblich erscheinen, so hat das in I. Instanz erkennende Gericht die diesfälligen Erhebungen vor der Vorlage der Berufung zu pflegen, rücksichtlich das zur Entscheidung über die Berufung zuständige Gericht dieselben durch die erste Instanz vornehmen zu lassen.

§. 75. Steht der Entscheidung in der Hauptsache kein Bedenken im Wege, so ist das Urtheil zu schöpfen, dabei kann das berufene Urtheil entweder bestätigt, oder ganz oder theilweise abgeändert werden. Doch darf dasselbe zum Nachtheil des Beschuldigten in dem Falle nicht abgeändert werden, wenn bloß er allein die Berufung ergriffen hat.

§. 76. Gegen die Entscheidungen des Landesconsistoriums, rücksichtlich der Landeskirchenversammlung (§. 15), findet keine weitere Berufung (Beschwerdeführung) statt.

Wer den Beweis führen kann, daß eine in dem allgemeinen Strafgesetze verpönte Handlung oder ein nach der gegenwärtigen Disciplinarenordnung zu ahndendes Vergehen richterlicher Personen seine rechtskräftige Verurtheilung herbeiführt hat, kann nach Durchführung des Straf-

rücksichtlich des Disziplinarverfahrens nach dem Bestimmung des Rechtsmittels, so wie bürgerlichen Richter

§. 72. In gegen solche Disciplinargericht das Rechtsmittel der Beschwerde wegen Vergehens bestimmter höhere

§. 73. Eine

§. 74. Von welcher dem

§. 75. so muß sie binnen

§. 76. Die

§. 77. Die

§. 78. Die

§. 79. Die

§. 80. Die

§. 81. Die

§. 82. Die

§. 83. Die

§. 84. Die

§. 85. Die

§. 86. Die

§. 87. Die

§. 88. Die

§. 89. Die

§. 90. Die

§. 91. Die

§. 92. Die

§. 93. Die

§. 94. Die

§. 95. Die

§. 96. Die

§. 97. Die

§. 98. Die

§. 99. Die

§. 100. Die

1. Der von ihm vorgelegte Entwurf sei dem hochl. Landesconsistorium als Material zu einer Eheproceßordnung zu unterbreiten.

2. Dabei sei das Landesconsistorium zu ersuchen, die Ordnung der gesamten Ehegerichtsplege in der Art zur Verhandlung zu bringen, daß

- zunächst die Eheordnung und
- unmittelbar darauf die Ehegerichts- und Proceßordnung zur Verhandlung und Schlußfassung gebracht werde.

Das Presbyterium von Schäßburg bedauert ebenfalls, daß es dem hochl. Landesconsistorium bis noch unmöglich war, die gleich dringenden Verlagen über die Eheordnung und Eheproceßordnung vorzubereiten, begreift aber gleichwohl den vorliegenden „Entwurf“ etc. mit aufrichtiger Freude. Dabei kann es

- zu einem weiteren Aufschub der Verathung dieser Vorlage und rücksichtlich Aufschub der Einführung des beschlossenen Gesetzes nicht einrathen.
- Zu Befordern beantragt es zu §. 3, 5 und 9 zu beachtende und theilweise beachtete Zusätze.

Zudem auf solchen Grundlagen das Bezirksconsistorium nun selber an die Verathung und Feststellung der einzelnen Bestimmungen, mit und unter welchen die Vorlage, betreffend die Organisation der Ehegerichte anzunehmen sei, herantrat, konnte es nicht umhin, auch seinerseits das Bedauern auszudrücken darüber, daß das hochl. Landesconsistorium noch immer nicht Zeit und Gelegenheit finden konnte, eine Vorlage, betreffend die „Gesamtmordnung der Ehegerichtsplege“ vorzubereiten und zur vorläufigen Behandlung einzubringen. Da nun aber dem Vernehmen nach eine Vertagung der Landeskirchenversammlung bis Ende Januar nächsten Jahres in Aussicht steht, so darf man auch der Hoffnung Raum geben: Es werde dem hochl. Landesconsistorium bis dahin gelingen, nach seinem eigenen, in dem obelobten Rundschreiben ausgesprochenen Wunsche es zu ermöglichen, daß die endgültige Verathung und Schlußfassung über alle drei, die Gesamtmordnung der Ehegerichtsplege betreffenden Theile im Zusammenhange werde zur Erledigung gebracht werden können! — Für den Fall jedoch, daß dieses auch bis zum Februar 1870 noch immer nicht gelte, der Fall werden können, ist das Bezirksconsistorium einhellig der Ansicht, es solle und dürfe die Ehegerichtsorganisation durchaus nicht weiter hinausgeschoben werden und beantragt daher:

Eine löbl. Bezirkskirchenversammlung wolle beschließen:

- Die Landesconsistorialvorlage, betreffend die Organisation der Ehegerichte, sei als Grundlage der Verhandlung anzunehmen.
- Dabei seien zu den einzelnen Bestimmungen die nachfolgenden Ergänzungen zu beantragen:
 - in §. 1 unter a) das Pfarramt einzufügen, wodurch das Bezirkshegericht unter b) und das Oberhegericht unter c) zu stehen kommt.
 - Zu §. 2 sei eine weitere Alinea zuzufügen des Inhalts: Die Sitzungen des Bezirkshegerichts werden im Vororte des Kirchenbezirks abgehalten, wofür das Bezirksconsistorium seine Sitzungen zu halten gesetzlich verbunden ist.
 - In §. 3 und 7 sei nach Ersagmännern ein Punkt zu setzen und dann fortzusetzen: „Die Ersagmänner werden zu allen Sitzungen berufen, haben jedoch eine entscheidende Stimme nur dann, wenn sie einen wirklichen Besizer vertreten.“
 - In §. 5 und 9 wäre nach dem Worte „wobei“ einzuschalten: „wenn der Parität in der Zahl der geistlichen und weltlichen Besizer ein Hinderniß im Wege steht.“
 - In §. 6. §. wäre zwischen die zweite und dritte eine neue Alinea einzufügen in den Worten: „Es haben Parteien in diesem Falle weder persönlich vorzutreten, noch sich vertreten zu lassen; es erfolgt die Entscheidung auf Grundlage der Acten.“
 - Der Zusatzantrag zu §. 3 des Schäßburger Presbyteriums sei abzulehnen.
- Das Gutachten von Deutsch-Kreuz, bestehend in einem „Entwurfe“ etc. und einer „Verstellung“ etc. sei dem hochl. Landesconsistorium als schätzenswerthes Material zur Beachtung bei der weiteren verfassungsmäßigen Behandlung der Eheproceßordnung zu empfehlen.
- Schließlich sei dem hochl. Landesconsistorium zu eröffnen, wie auch die Bezirkskirchenversammlung es belege, daß ungeachtet der zwingenden Natur des Gegenstandes das hochl. Landesconsistorium nicht Zeit und Gelegenheit haben können, die Eheproceßordnung zu verfassungsmäßiger Verhandlung zu bringen. Dessenungeachtet könne diese Bezirkskirchenversammlung bei der unaufschiebbaren Dringlichkeit der Sache auf keine weitere Vertagung derselben einrathen und eingehen und müsse deshalb auf der weiten Verhandlung der gegenwärtigen Vorlage und auf der sofortigen unverzüglichen Organisation der Ehegerichte bestehen, selbst in dem Falle, daß es bis zur nahe bevorstehenden Landeskirchenversammlung nicht möglich werden sollte, die Gesamtmordnung der Ehegerichtsplege zur Schlußfassung einzubringen, indem für diesen, — vielleicht nun doch nicht zutreffenden Fall — §. 11 der gegenwärtigen Vorlage die unerlässliche Bestimmung enthalte.“

In den hierauf folgenden Verhandlungen wird P. I. und II., 1—5 ohne Debatte angenommen.

Bei P. II., 6, betreffend die Ablehnung des von Schäßburg zum 3. §. der Landesconsistorialvorlage gebrachten Zusatzes, des Inhaltes, daß Directoren und Professoren an den Mittelschulen, dann Candidaten des Lehramts, wenn dieselben zugleich Candidaten der Theologie, hinsichtlich ihrer Erwählung in die Bezirkshegerichte dem geistlichen Stande zuzuzählen seien, weist Heinrich Melas darauf hin, daß das Gesetz dadurch, daß es den Vorzögern ausschloß, die Bezirkshegerichte aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern paritätisch zusammensetze, offenbar eine Summe von Erfahrungen, welche im geistlichen Stande allein nicht vorhanden seien, in diese Gerichte hineinzusetzen wolle. Diese Ansicht werde aber vereitelt und das dem weltlichen Stande in Ehegerichtssachen zukommende Recht gekränkt, wenn die Candidaten der Theologie diesem Stande zugezählt würden. Er beantrage daher die Annahme des vom Schäßburger Presbyterium zu §. 3 der Landesconsistorialvorlage beantragten Zusatzes.

Hiegegen bemerkt der Vorsitz: die Frage, um die es sich hier handle, sei eine principielle, nämlich die: ob die Candidaten der Theologie überhaupt dem geistlichen oder weltlichen Stande zuzuzählen seien? Schon die vierte Landeskirchenversammlung habe sich bei Gelegenheit der Superintendentenwahl mit dieser Frage beschäftigt, eine Entscheidung derselben jedoch nicht gegeben. Das Bezirksconsistorium habe sich nun bei Feststellung seiner Vorlage von der Ansicht leiten lassen: eine Frage, die einer allgemeinen Entscheidung unterworfen werden müsse, könne nicht auf dem Wege specieller Fälle und nur für specieller Fälle entschieden werden, und habe aus diesem Grunde sich für die Begünstigung des von Schäßburg zu §. 3 der Landesconsistorialvorlage gebrachten Zusatzes entschieden.

Ernst: Geistlicher sei nur, wer ein geistliches Amt habe. Wer dieses nicht besitze, gehöre zu den Candidaten, nicht aber zu den Geistlichen. Die Candidaten der Theologie ständen eigentlich in der Mitte zwischen dem geistlichen und weltlichen Stande. Aus mehrfachen Gründen könne man sie nicht jenem, und wieder aus mehrfachen Gründen nicht diesem Stande zuzählen. Irigendwohin müßten dieselben aber doch gehören. Sie in Ehegerichtssachen dem geistlichen, nach der Gepflogenheit der Landeskirche bei der Zusammenlegung der kirchlichen Verwaltungsorgane aber dem weltlichen Stande beizuzählen, gehe aber doch nicht an. Eine gleichmäßige Behandlung derselben in allen Fällen sei notwendig. Bis

biefes jedoch in Folge einer allgemeinen Bestimmung möglich sei, solle man die Sache auf sich beruhen lassen und von der Aufnahme des von Schäßburg beantragten Zusatzes Umgang nehmen.

Melas anerkennt, daß die Entscheidung über den geistlichen, oder nicht geistlichen Charakter der Candidaten der Theologie eine schwierige sei. Aus diesem Grunde habe auch der Schäßburger Zusatz die Sache nicht zur principuellen Entscheidung gebracht, sondern besage bloß, daß in diesem Falle die Lehrer dem geistlichen Stande zuzuzählen seien. Und es sei eine solche Bestimmung auch um so gerechter, da die Landesconsistorialvorlage, über die Parität der Mitglieder hinaus, den Vorzög in den Bezirkshegerichten dem Bezirksbehörden, sonach einem Geistlichen, zuweise, und wenn in diesen Bezirkshegerichten zwei weltliche Mitglieder und zwei Lehrer säßen, so sei, wie man die Sache immerhin ansehe, das geistliche Element doch mindestens durch den Vorzög vertreten, nicht so aber umgekehrt das weltliche Element in den Fällen, wo beispielsweise neben zwei geistlichen Besizern die Stellen der weltlichen Besizer von zwei Lehrern, die Candidaten der Theologie seien, eingenommen würden.

Nachdem Wilhelm Schuller aus Ardenen noch für die Bezirksconsistorialvorlage gesprochen, wird dieselbe vom Vorsitz zur Abstimmung gebracht und von der Versammlung angenommen.

P. III. und IV. der Bezirksconsistorialvorlage werden ohne Debatte angenommen und wird damit die Sitzung geschlossen.

Vierte Sitzung.
(Dienstag, den 9. November, Nachmittags).
Anwesend 28 Mitglieder.
§. 8. — B.C.Z. 323 869.
Es kommt zur Verhandlung nachstehende, die „Abänderungen einiger Bestimmungen der Kirchenverfassung“ betreffende Vorlage des Bezirksconsistoriums:

Löbliche Bezirkskirchenversammlung!

„Bekanntlich wurde dem Presbyterium des hiesigen Kirchenbezirks in Sinne von §. 10 der K.-V. von Seiten dieses Bezirksconsistoriums unter dem 23. October l. J. 3. 309/869 die Vorlage des hochl. Landesconsistoriums 3. 1370/869, betreffend einige Abänderungen der Kirchenverfassung, mit dem Auftrag hinausgegeben, ihre etwaigen Gutachten bis zum 2. November l. J. diesem Bezirksconsistorium zukommen zu lassen. Darin, daß von Seiten des hochl. Landesconsistoriums der 15. Nov. l. J. als der späteste Termin für die Einfindung der diesbezüglichen Presbyterialgutachten, sowie des Gutachtens der löbl. Bezirkskirchenversammlung anberaumt worden, liegt die Rechtfertigung für die Kürze des Termins, den das Bezirksconsistorium den Presbyterien für die Abgabe ihrer Aeußerungen stellen mußte, und wohl auch die Rechtfertigung dafür, daß von den Presbyterien des Kirchenbezirks bloß das Schäßburger seine diesfällige Wohlmeinung dem Bezirksconsistorium abgegeben hat.

Zu seinem Gutachten acceptirt nun das Schäßburger Presbyterium sämtliche Anträge der Landesconsistorialvorlage und wünscht bloß

A. zum I. Abänderungsantrag der Landesconsistorialvorlage, lautend: „Dem §. 64 ist als neuer Absatz beizufügen: „Wo besondere Ortsverhältnisse es nöthig machen, kann jedoch die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Mitgliederzahl bis auf ein Dritttheil herabgesetzt werden. Ein hierauf gerichteter Beschluß der Gemeindevertretung bedarf vor seiner Vollziehung der Genehmigung des Landesconsistoriums“ — die Zusätze:

- „Eine solche Bestimmung kann durch späteren Beschluß der Gemeindevertretung und Genehmigung des Landesconsistoriums wieder aufgehoben werden“, und
- „Wenn im Zuge der durch eine beschlußfähige Versammlung eröffnete Verhandlung eines Gegenstandes ein oder mehrere Mitglieder der Versammlung sich entfernen und dadurch die Zahl der Versammlung auf weniger als die Hälfte und rücksichtlich ein Dritteltheil der Mitglieder herabfällt, so ist bei der Abstimmung über die, diesen Gegenstand betreffenden Anträge die zurüchbleibende Versammlung beschlußfähig, insofern diese Anträge die absolute Mehrheit der Stimmen der vollständig gewesenen Versammlung für sich haben. Dasselbe gilt bei Wahlen rücksichtlich der für einen Candidaten erforderlichen Stimmenzahl.“

B. zum 6. Punkt des III. Abänderungsantrages nach den Worten: „bei Stimmengleichheit über eine Einzelfrage ist dieselbe als verneint zu betrachten.“

die Einfügung: „Der Beschluß über Vorlagen und Anträge, welche mehrere Einzelanträge enthalten, ist nach Vollendung der ersten Beschlußfassung aufzuleisen. Dabei sind Anträge und Beschlüsse auf Abänderungen zulässig. Nach dieser Lesung und Beschlußfassung findet die Schlußabstimmung über die Vorlage im Ganzen statt.“

Durch seinen ersten Zusatz zum I. Abänderungsantrag der Landesconsistorialvorlage will das Schäßburger Presbyterium die Rückkehr von der Ausnahme zu der allgemeinen Norm des §. 64 der K.-V. erleichtern, durch seinen zweiten Zusatz den Uebelstand, daß Einzelpersonen oder Minoritäten durch ihre Entfernung aus der Versammlung ihnen mißliebige Beschlüsse hinhaltend und die ihnen gegenüberstehende Majorität lahm legen können beseitigen und durch die zu P. 6 des III. Abänderungsantrages der Landesconsistorialvorlage beantragte Einfügung nach Analogie des Zweckes, den die zweite und dritte Lesung bei andern parlamentarischen Versammlungen hat, die Behebung von Widersprüchen, in welche oft von ganz zufälligen Minoritäten beschlossene Einzelanträge zu einander, oder zum Ganzen einer Vorlage treten können, und mit der Herbeiführung der Uebereinstimmung der einzelnen Theile mit einander und mit dem Ganzen zugleich die Beilegung der definitiven Schlußfassung erreichen.

Mit theilweiser Beseitigung des Schäßburger Gutachtens stellt nun dieses Bezirksconsistorium hinsichtlich der zur Verathung und Schlußfassung vorliegende Landesconsistorialvorlage folgende Anträge an die löbliche Versammlung:

Es wolle Wohlbedachte

im Allgemeinen die in Rede stehende Vorlage des löbl. Landesconsistoriums als geeignete Grundlage der Verathung und Schlußfassung hier und in der Landeskirchenversammlung annehmen; im Besonderen aber folgende Aenderungen, beziehentlich Erweiterungen derselben beschließen, und zwar

- der im I. Abänderungsantrag zu §. 64 der K.-V. beantragte Zusatz: „Wo besondere Ortsverhältnisse etc.“ hat zu entfallen und ist dafür dem §. 64 selbst im Sinne des von der hiesigen Bezirkskirchenversammlung ddo. 8. September 1864 an das hochlöbliche Landesconsistorium gestellten Ansehens folgende Fassung zu geben: „Um überhaupt eine gültigen Beschluß fassen zu können, muß mehr als ein Dritteltheil der aus dem Presbyterium und der Gemeindevertretung bestehenden Versammlung gegenwärtig sein.“
- Alinea 6 des II. Abänderungsantrages, lautend: „Entsteht durch die Stimmengleichheit des Vorsitzers Stimmengleichheit, so hat der Gegenstand in der Fassung der Frage auf sich zu beruhen.“ ist durch die Worte „bis zur nächsten Sitzung.“ dann der Zusatz: „Ergeht sich auch in dieser Sitzung Stimmengleichheit, so ist der Gegenstand als verneint zu betrachten“ zu erweitern, so daß diese Alinea dann lauten würde:

„Entsteht durch die Stimmengleichheit des Vorsitzers Stimmengleichheit, so hat der Gegenstand in der Fassung der Frage bis zur nächsten Sitzung auf sich zu beruhen. Ergibt sich auch in dieser Sitzung Stimmengleichheit, so ist der Gegenstand als verneint zu betrachten.“

c) in P. 6 des III. Abänderungsantrages ist die vom Schäßburger Presbyterium in Vorschlag gebrachte Einfügung aufzunehmen, so daß dieser Punkt zu lauten hätte:

„6. bei Stimmengleichheit über eine Einzelfrage ist dieselbe als verneint zu betrachten. Der Beschluß über Vorlagen und Anträge, welche mehrere Einzelanträge enthalten, ist nach Vollendung der ersten Beschlußfassung aufzuleisen. Dabei sind Anträge und Beschlüsse auf Abänderungen zulässig. Nach dieser Lesung und Beschlußfassung findet die Schlußabstimmung über die Vorlage im Ganzen statt. Bei Stimmengleichheit in der Schlußabstimmung hat der Gegenstand auf sich zu beruhen und wird die Verhandlung desselben bis zum Zusammentritt der nächsten Landeskirchenversammlung vertagt.“

d) dem dritten, im IV. Abänderungsantrag zu §. 197 der K.-V. in Vorschlag gebrachten Absatz, lautend: „Jede Unterbrechung der wirklichen Dienstleistung wird von der Dienstzeit abgerechnet,“ ist folgende, bestimmtere Fassung zu geben:

„Jede durch einen Austritt aus dem Dienst der Kirche und Schule herbeigeführte Unterbrechung der Dienstleistung wird von der Dienstzeit abgerechnet.“

e) im V. Abänderungsantrag haben im Absatz 1, die Worte: „in Gemeinden, wo eine Mittelschule oder eine Hauptschule sich befindet,“ wegzufallen;

Abatz 2 hat zu beginnen: „In Gemeinden, wo eine Mittelschule oder eine Hauptschule sich befindet, sind wählbar alle academischen Candidaten etc.“ —

und ein dritter Absatz soll lauten:

„Die Wählbarkeit für eine Predigerstelle in den übrigen Gemeinden besteht, mer nach bestandener Maturitätsprüfung an einem Seminar oder nach Ablegung einer analogen, zum Unterricht in den höhern Klassen der Volksschule im besitzenden Prüfung 5 Jahre in einem Volksschulamt mit bleibender Anstellung gestanden hat.“

f) im VI. Abänderungsantrag 1, a haben die Worte „unter Beibringung ihrer Studien- und Dienstzeugnisse“ zu entfallen und ist dafür §. 210, 2, a Alinea 2 zu der Fassung: „Ein Candidat welcher nicht dem Kirchenbezirk, in dessen Bereich die Pfarre erledigt ist, angehört, hat seiner schriftlichen Meldung von dem ihm vorgelegten Bezirksconsistorium ein Zeugniß darüber beizulegen, daß gegen ihn weder was seine Studien, noch seine Dienstzeit, noch sein dienstliches Verhalten betrifft, eine gesetzliche Einwendung stattfindet.“ — zu erweitern.

Im Uebrigen empfiehlt dieses Bezirksconsistorium der löbl. Bezirkskirchenversammlung die Annahme der, von dem hochlöbl. Landesconsistorium in seiner diesfälligen Vorlage in Vorschlag gebrachten Abänderungsanträge.

Begründungen.

ad a) Die Landesconsistorialvorlage hält bekanntlich §. 64 der K.-V. als allgemeine Norm für die Beschlußfähigkeit der Gemeindevertretungsversammlungen fest. Doch will dieselbe andererseits da, wo Ortsverhältnisse dieses erheischen, auch die Ausnahme von der Regel im Interesse der betreffenden Kirchengemeinden möglich machen. So sehr nun aber auch der hienüt verbundene Zweck zu billigen, so kann dieses Bezirksconsistorium dem zur Erreichung desselben vorgeschlagenen Mittel doch nicht beistimmen. Würde nämlich Antrag I. der Consistorialvorlage zum Gesetz erhoben, so dürften sich bald zwei verschiedene Arten von Gemeindevertretungen in unserer Landeskirche finden, nämlich solche, welche unter der Ausnahme des Gesetzes stehen. Einen solchen Dualismus in der sonst einheitlichen Landeskirche erachtet aber dieses Bezirksconsistorium für principuell unzulässig und ist der Meinung, daß, wenn einmal ein Gesetz, wie solches mit §. 64 der K.-V. der Fall, als den thatsächlichen Verhältnisse und Zuständen minder angemessen erkannt werde, durch Abänderung dieses Gesetzes, nicht durch die Erziehung von Ausnahmen oder dadurch geholfen werden solle, daß gesetzlich auch ein Abgehen von dem Gesetz gestattet werde, und daß das abgeänderte Gesetz so beschaffen sein müsse, daß dasselbe für Alle, die zu einem Ganzen gehören, gleichmäßige Geltung habe. Hierzu kommt noch, daß die, von der Landesconsistorialvorlage gebotene Abhilfe mit mannichfachen Schwierigkeiten, und wohl auch mit Zeitverwand verbunden ist. Es ist nämlich diese Abhilfe bekanntlich daran gebunden, daß von einer, nach §. 64 der K.-V. beschlußfähigen Gemeindevertretungsversammlung das auf Herabsetzung ihrer Beschlußfähigkeit abzielende Ansuchen an das hochlöbl. Landesconsistorium beschloffen werde. Ist nun die Fassung eines solchen Beschlusses leicht, d. h. ist es leicht, eine nach §. 64 der K.-V. beschlußfähige Versammlung zu Stande zu bringen, so ist ja eben die Abhilfe keine dringende und hätte eigentlich das hochlöbl. Landesconsistorium wenig Veranlassung, dem diesfälligen Gesuch der betreffenden Gemeinde eine geneigende Folge zu geben, und ist andererseits die Abhilfe eine dringende, so ist die Erreichung derselben eine schwere, indem es eben in der Dringlichkeit der Abhilfe liegt, daß in der betreffenden Gemeinde eine beschlußfähige Versammlung nur sehr schwer zusammengebracht werden kann. Fast man nun ins Auge, daß da, wo die Abhilfe Noth thut, in den gesetzlichen Zwischenräumen von je 8 Tagen wohl eine zweite und dritte Einladung erfolgen muß, bis die Gemeindevertreter in der zu ihrer Beschlußfähigkeit nach §. 64 der K.-V. erforderlichen Anzahl erscheinen, daß ferner der, von einer solchen, schwer zusammengebrachten Versammlung endlich auf Herabsetzung ihrer Beschlußfähigkeit gefasste Beschluß doch sicherlich zunächst von dem betreffenden Bezirksconsistorium begutachtet werden muß und daß zu all dem noch eine bedeutende Frist erforderlich ist, bis dieser Beschluß an das hochlöbl. Landesconsistorium geht, hier seine Genehmigung findet und sodann der erforderliche Bescheid darauf der betreffenden Gemeinde zugestellt wird: so steht außer allem Zweifel, daß trotz aller Dringlichkeit die Abhilfe später, als solches wohl wünschenswerth und geboten erscheint, erfolgt, und was ist zu dem noch in vielen Fällen ein solcher Beschluß einer Gemeindevertretung anders als eine Art Armutzgegniß, das sie sich selber auszustellen gezwungen ist.

Diese Momente haben dem dieses Bezirksconsistorium bewogen, die löbl. Versammlung zu ersuchen, es wolle Wohlbedachte den in der Landesconsistorialvorlage zu §. 64 der K.-V. beantragten Zusatz fallen lassen und die durchgängige Herabsetzung der Beschlußfähigkeit der Gemeindevertretungen von $\frac{1}{2}$ auf $\frac{1}{3}$ befürworten.

In Gemeinden, wo kirchliches Interesse und Ortsverhältnisse bisher eine Abhilfe nicht notwendig gemacht, wird diese Herabsetzung der Beschlußfähigkeit der Gemeindevertretung allein eine Verringerung des Besuchs der Gemeindevertretungsversammlungen sicherlich nicht herbeiführen, und Gemeinden, in denen der Besuch dieser Versammlungen bisher ein unzureichender war, wird geholfen, ohne daß dieselben in einen Ausnahmestand versetzt werden müssen. Zudem empfiehlt sich der Antrag dieses Bezirksconsistoriums noch durch seine Einfachheit, sowie dadurch, daß demselben bei der relativen Größe der Gemeindevertretungen etwas Bedenkliches durchaus nicht innewohnt, denn auch nur Einer mehr als ein Dritteltheil der gesammten Gemeindevertretung

unten, und zwar der mehr anderen Klassen

und §. 42 der r. Vorzög zuerst die

riaalvorlage von der

Ja!

Antrag Müller und

den unverändert stehen

aus den Schlußf-

consistorialvorlage.

riaalvorlage.

et, daß die Mandats-

enden Schulcommissäre

Bezirksconsistoriums,

aragraphen statt „auf

Bezirksconsistoriums“

riaalvorlage werden

Verhandlung dieses Ge-

der 1. Sitzung vertag-

es zu der, von dem

1. December l. J.

mlung auf, hieran die

egen werden sollten?

den Ersagmann, jedoch

er eventuell auch den

den Bezirkscurator zu

daß im ersten Wahl-

immer gewählt würden.

iger

und vom weltlichen

en:

20 Stimmen,

8 "

6 "

1 Stimme,

1 "

1 "

22 Stimmen,

14 "

1 Stimme.

geistlichen, Friedrich

Deputirten.

werden abgegeben 38

en:

30 Stimmen,

2 "

2 "

1 Stimme,

1 "

1 "

en:

men,

geistlichen, Julius

riagmann.

kommt zur Verhand-

betreffende Bezirks-

lung!

consistoriums vom

ressend die „Orga-

nitorium bloß zwei

den Presbyterien in

„Entwurf zu

ic. und eine diesen

löbl. Bezirks-

Ersuchen: beide der

dem hochlöbl. Landes-

er Abschnitten zu-

von dem Proceß-

—14), vor dem Be-

—38—42), weiter

ie der Bescheidun-

nen Bestimmungen

nicht umhin gekommt,

mmung in die Vor-

das Deutsch-Kreuzer

den leichten Gegen-

den Besorgniß erfüllt

möglich war, mehr

die Organisation der

Darstellung an,

here Beschlüsse vom

consistorium in dem

zwischen dem gegen-

heredsplege, und

enderungen, be-

alvorlage zu erled-

stellt schließlich das

bezirkskirchenverfam-

ist in den meisten Gemeinden unserer Landeskirche noch immer eine ansehnliche Zahl von Vertretern.

Dieser Antrag des Bezirksconsistoriums macht nun aber den vom Schäßburger Presbyterium zum Abänderungsantrag I. der Landesconsistorialvorlage gebrachten ersten Zusatz unhaltbar und der Umstand, daß bei Beschaffen der Gemeindevertretung wohl sichtlich unter ein Drittel der Gesamtvertreterschaft nicht herabgegangen werden kann, den zweiten Zusatz desselben Presbyteriums zu demselben Abänderungsantrag bedenklich, daher dieses Bezirksconsistorium auf die Annahme derselben nicht eingehen konnte.

ad h) Durch die zu Alinea 6 des II. Abänderungsantrags der Landesconsistorialvorlage in Antrag gebrachten Zusätze wünscht dieses Bezirksconsistorium der Verschleppung solcher Gegenstände, für oder gegen welche in der ersten Sitzung eine Majorität der Stimmen sich nicht ergeben hat, vorzulegen.

ad c) Die zu Punkt 6 des III. Abänderungsantrags vom Schäßburger Presbyterium gemachte und von diesem Bezirksconsistorium acceptirte Einhaltung hat ihre Motivirung oben gefunden.

ad d) Die von diesem Bezirksconsistorium beantragte Fassung des dritten, im Abänderungsantrag IV. zu §. 197 der K.-V. vorgebrachten Absatzes stimmt wohl mit der Intention der Landesconsistorialvorlage überein und bezweckt bloß eine größere Klarheit der in diesem Absatz niedergelegten Bestimmung.

ad e) Auch nach der im V. Abänderungsantrag für §. 199 und 200 der K.-V. in Vorschlag gebrachten Abänderung wird der Bestimmung in §. 60, 1 nur einseitige Rücksicht getragen. Es wird sich nur auf die Wählbarkeit und Wahlmodalität für Predigerstellen in solchen Gemeinden beschränkt, wo eine Mittelschule oder Hauptschule sich befindet. Die Besetzung der Predigerstellen in den zahlreichen andern Gemeinden, wo sich nur Volksschulen befinden, wird auch hier nicht geregelt. Wenn nun die Anstellungsfähigkeit und Anstellung der Volksschullehrer durch die Schulordnung genau bestimmt sein wird, so bleibt nur noch diese eine Lücke allerdings eine sehr fühlbare, in den Bestimmungen über die Bestellung der Kirchen- und Schuldiener auf dem Lande. Der Ausfüllung derselben soll die oben beantragte Aenderung und Erweiterung des V. Antrags der Landesconsistorialvorlage dienen.

ad f) Die von diesem Bezirksconsistorium zum VI. Antrag der Landesconsistorialvorlage beantragten Abänderungen zielen auf Erleichterung der Concursgeschäftsinterruption ab.

Im Uebrigen empfehlen sich die Abänderungsanträge des hochlöbl. Landesconsistoriums aus den demselben in der bezüglichen Vorlage beigegebenen Gründen zur Annahme.

Da die löbliche Versammlung durch die gegenwärtige Vorlage des hochl. Landesconsistoriums zur gesetzlichen Mitwirkung zu Abänderungen und Verbesserungen der Kirchenverfassung aufgefordert worden ist, so bleibt sie wohl bei der Tagesordnung, wenn sie, von diesem Bezirksconsistorium angeregt, auch hinausgeht über die Verbesserungsanträge des hochlöbl. Landesconsistoriums und die Aufmerksamkeit Hochdeselben noch auf einige andere Stellen des Gesetzes hinleitet, welche der verbessernden Hand nicht minder bedürftig sind.

Natürlich wird es der Erwägung und dem Beschluß des hochlöbl. Landesconsistoriums überlassen bleiben, ob die Verbesserungen, welche die löbl. Versammlung für wünschenswerth hält, schon von der bevorstehenden Landesconsistorialversammlung der Schlußfassung unterzogen, oder ob sie einer späteren vorbehalten werden sollen.

Solche Verbesserungen sind folgende: I. Der §. 55 der Kirchenverfassung ordnet im 2. Absatz an, daß über Einsprache gegen die Wahl eines Gemeindevertreters das Presbyterium zu entscheiden hat.

Diese Anordnung, verglichen mit §. 28, al. 3, läßt eine zweifache Auslegung, welche eine die andere ausschließt, zu.

Man kann folgern, das Presbyterium habe über derartige Einsprachen endgiltig zu entscheiden, weil nach §. 28, al. 3 das Bezirksconsistorium über solche Einsprachen bezüglich des nächst untergeordneten Körpers ebenfalls endgiltige Beschlüsse zu fassen berufen sei, und weil in §. 55 die Zulässigkeit der Berufung an die höhere Behörde nicht, wie in §. 28, mit ausdrücklichen Worten erwähnt ist.

Man kann aber auch folgern, die Analogie des §. 28 zu §. 55 führe zum umgekehrten Resultate, und wenn dort das Presbyterium bezüglich des Verwaltungskörpers in der Gemeinde endgiltig nicht entscheiden könne, so könne es dies Recht auch bezüglich des Vertretungskörpers in derselben Gemeinde nicht haben.

Es ist nöthig, daß diese Doppeldeutigkeit des §. 55 im Interesse einer überall friedlichen Abwicklung der Ergänzungswahlen beseitigt werde, und zwar beseitigt werde nach den Anforderungen des Rechtes, welches, wo es nur thunlich ist, die Berufung an einen zweiten Richter gestattet.

Es stelle daher die löbliche Versammlung den Antrag: Alinea 2 des §. 55 erhält den Zusatz: „und über Berufung endgiltig das Bezirksconsistorium“.

II. Die §§. 48 und 49 der Kirchenverfassung stellen die Größe der Gemeindevertretungen fest. Erst in Gemeinden, welche mehr als 300 Seelen zählen, kommt es zur Bildung einer besondern Gemeindevertretung aus den wahlberechtigten Gemeindegliedern.

Dadurch geräth die Anzahl der Vertreter in kleineren Gemeinden gegen die größeren Gemeinden in ein etwas auffallendes Mißverhältniß. Da sich in den kleineren Gemeinden, den Landgemeinden, die Seelenzahl zur Wählerzahl wohl durchschnittlich wie 4 zu 1 verhält, so haben Gemeinden von 300 Seelen eine Vertretung von 75 Mitgliedern, also eine gleich starke, wie Gemeinden von 1500—2000 Seelen. Ja nach §. 22 besteht der Wahlkörper für das Presbyterium in Gemeinden von 500 Seelen aus 125 Mitgliedern, ist also gleich stark, wie der in Gemeinden von 3500—5000 Seelen.

Es ist das augenscheinlich ein Mißverhältniß. Zu erwägen kommt auch, daß die Umstände, welche im Zwecke einer schleunigeren und besseren Verhandlung der kirchlichen Angelegenheiten für größere Gemeinden die Bildung von besondern Gemeindevertretungen einrathen, in den kleineren, an Intelligenz auch ärmeren Gemeinden in höherem Maß obwalten.

Die Bezirksversammlung beantrage daher: Daß die Ziffer der Seelenzahl, nach welcher die Bildung von besondern Gemeindevertretungen beginnen soll, tiefer gesetzt werde, speciell, daß

- 1. in §. 48 statt der Ziffer „300“ — „200“ gesetzt werde;
2. §. 49 als 2. Alinea gesetzt werde: „auf Gemeinden von 200 bis 300 Seelen fallen 24 Vertreter“;

Schäßburg, den 6. December 1869.

M. A. Schuster m. p.
Bezirksdecan.

3. in §. 22 in der zweiten Zeile das Wort „fünfhundert“ in „zweihundert“ geändert werde.

III. §. 24 der Kirchenverfassung lautet: „Auch dürfen nicht Vater und Sohn, nicht Großvater und Enkel, nicht Brüder, auch nicht Schwiegervater und Eidam zu gleicher Zeit Mitglieder des Presbyteriums sein.“

Es liegt in der Natur der Sache, daß die Gründe, welche zur Feststellung dieses Paragraphen für die Presbyterien führten, in demselben, wenn nicht in höherem Maße auch für die Zusammensetzung der höheren Organe des ständigen Kirchenregiments — der Bezirksconsistorien und des Landesconsistoriums — Geltung haben müssen.

Die löbliche Bezirksversammlung wird daher ersucht, zu beantragen, daß schon von der nächsten Landeskirchen-Versammlung die Bestimmungen des §. 24 der K.-V. auch auf die Zusammensetzung der Bezirksconsistorien und des Landesconsistoriums ausgedehnt, resp. als besondere Paragraphen zwischen §. 79 und 80, dann §. 118 und 119 der K.-V. eingeschaltet werden.

Das evang. Bezirksconsistorium A. B.

Der Vorsitzer bringt zunächst zur Verhandlung den allgemeinen Theil der voranthenenden Vorlage, bestehend in dem Antrag des Bezirksconsistoriums: es wolle die Versammlung die diesbezügliche Landesconsistorial-Vorlage als geeignete Grundlage der Berathung und Schlußfassung hier und in der Landeskirchen-Versammlung annehmen.

Bevor jedoch auf die Verhandlung dieses Antrags eingegangen wird, stellt

Melias die Anfrage: ob außer den in der Bezirksconsistorial-Vorlage enthaltenen Abänderungs-Anträgen wohl auch noch andere Anträge zur Verhandlung kommen dürften?

Hierauf antwortet der Vorsitzer: die gegenwärtige Verhandlung müßte sich auf die Vorlage des Bezirksconsistoriums beschränken; in der, von dieser gezogenen Grenze siehe aber Jedermann das Recht der Antragstellung zu und würden solche Anträge zur Verhandlung gebracht werden. Anträge auf Abänderung solcher gesetzlichen Bestimmungen aber, für die weder in der Vorlage, noch in der Bezirksconsistorial-Vorlage vorgegeben sei, könne er nach Vorschrift von §. 83 der K.-V. nicht zur Verhandlung bringen, sondern es müßten dieselben zuvor dem Bezirksconsistorium zur Vorbereitung zugewiesen werden.

Giegegen erklärt Melias: Wenn über die Bezirksconsistorial-Vorlage hinausgehende Anträge nicht gestellt werden dürften, so müße er sich gegen die Annahme des von dem Vorsitzer zur Verhandlung gebrachten allgemeinen Theiles dieser Vorlage erklären, gegen eine derartige Vergewaltigung protestiren und die Sitzung verlassen.

Hierauf verläßt derselbe die Sitzung.

Da in dieser Sache Niemand mehr das Wort ergreift, stellt der Vorsitzer die Frage: Wird die Landesconsistorial-Vorlage nach dem Antrag des Bezirksconsistoriums als geeignete Grundlage der Berathung und Schlußfassung hier und in der Landeskirchen-Versammlung angenommen?

Die Frage wird allgemein bejaht.

In der hierauf folgenden Specialberathung bemerkt Haltrich zu a) der Bezirksconsistorial-Vorlage: Seiner Ansicht nach werde dem Uebelstande, daß Gemeindevertretungen wegen mangelhaften Besuchs beschlußunfähig blieben, weder durch den Antrag des hochlöbl. Landesconsistoriums, noch den des Bezirksconsistoriums gründlich abgeholfen, indem auch dann, wenn die Beschlußfähigkeitszahl der Gemeindevertretungen auf ein Drittel herabgesetzt würde, die Anzahl der sich Versammelnden noch immer unter dieser Zahl zurückbleiben und hiedurch die Berathung und Schlußfassung selbst in den dringlichsten Angelegenheiten unmöglich gemacht werden könne. Gründlicher als durch Herabsetzung auf ein Drittel könne geholfen werden, wenn §. 64 der K.-V. unberührt bleibe, in einem besondern Zusatz zu demselben aber gesagt werde, daß, wenn einmal eine Sache von der Gemeindevertretung wegen beschlußunfähiger Zahl der Anwesenden zweimal nicht habe Beschluß gefaßt werden können, in dieser Sache zum dritten Mal beschließen dürfe, wer eben anwesend sei, und er beantrage statt aller anderweitigen Aenderungen diesen Zusatz zu §. 64 der Kirchenverfassung.

Schuller von Arlesden erachtet eine solche Gesetzesbestimmung für gefährlich, indem dann eine Gemeinde beispielsweise dadurch, daß die Gemeindevertretung zu unpassender Zeit, etwa in der Ernte, einderufen werde, vergewaltigt werden könne, und es empfehle derselbe die Annahme der Bezirksconsistorial-Vorlage.

Giegegen bemerkt Haltrich, daß in seinem Antrag etwas Gefährliches aus dem Grunde nicht liege, weil die Gemeindevertretung nach §. 59 der K.-V. immer nur über Beschluß des Presbyteriums eingeladen werde und nun nicht anzunehmen sei, daß ein ganzes Presbyterium es auf die Vergewaltigung der Gemeinde absehen werde.

Ernst erachtet das in der Bezirksconsistorial-Vorlage beantragte Mittel, die Beschlußfähigkeit der Gemeindevertretungen zu heben, für zureichend, indem der Umstand, daß Jedermann wisse, es könne schon ein Drittel gültige Beschlüsse fassen, Viele zum Besuch dieser Versammlungen bewegen dürfte. Es empfehle derselbe daher gleichfalls die Annahme der Bezirksconsistorial-Vorlage, und ihm schließt sich noch an

Teutsch, weil Haltrich's Antrag den Geschäftsgang nur erschweren könne, indem viele Gemeindevertreter sodann die erste und zweite Einladung außer Acht setzen und erst der dritten Einladung zur Gemeindevertretungs-Versammlung folgen würden.

Sternheim. Die Bestimmung der §. 64 der K.-V. repräsentire die Idee, daß in der Gemeindevertretung so viel als möglich der Wille des Ganzen zum Ausdruck kommen solle. Diesem entspreche die Forderung des Gesetzes, daß zur Fassung eines gültigen Beschlusses mindestens Einer mehr als die Hälfte der aus dem Presbyterium und der Gemeindevertretung bestehenden Versammlung notwendig sei. Nun aber habe sich in manchen Gemeinden das Uebel unzureichenden Besuchs der Gemeindevertretungsversammlungen der Ausführung dieser Idee hindernd in den Weg gestellt. Solchen Gemeinden müße allerdings eine Abhilfe geboten werden, aber auch nur solchen Gemeinden und nicht zugleich denjenigen, die dieser Abhilfe gar nicht bedürften. Und da nun so einerseits die an und für sich durchaus berechtigigte Idee des §. 64 der K.-V. gerettet, andererseits aber solchen Gemeinden, wo Hilfe Noth thue, doch auch eine Abhilfe geboten werden müsse, so beantrage er die Annahme der Landesconsistorialvorlage, die nach beiden Seiten hin die erforderliche Vorzorge treffe.

Diesem Antrag gegenüber weist der Vorsitzer auf die Gründe hin, mit denen die Bezirksconsistorialvorlage gestützt worden, denselben noch beifügend, daß in Gemeinden, wo eine Minorität einer Majorität gegenüberstehe, dann, wenn von dieser nach dem von der Landesconsistorialvorlage zu §. 64 der K.-V. beantragten Zusatz die Herabsetzung der Beschlußfähigkeitszahl auf ein Drittel beschloffen würde, jener nur Ur-

sache zu Beschwerden gegeben und somit Unfriede gesetzt werde. Hierauf reasumirt derselbe die drei gestellten Anträge und bringt zuerst zur Abstimmung den Antrag der Bezirksconsistorialvorlage. Derselbe wird angenommen.

Hiermit entfällt die Abstimmung über den Antrag Haltrich und Sternheim.

Sternheim. Trotz dessen, daß durch die soeben vollzogene Abstimmung die Bezirksconsistorialvorlage angenommen und damit beschloffen worden sei, die Beschlußfähigkeitszahl aller Gemeindevertretungen auf ein Drittel herabzusetzen, müße er doch den oben angegebenen, vom Schäßburger Presbyterium zu §. 64 der K.-V. beantragten zweiten Zusatz aufrechterhalten, indem noch immer der Fall eintreten könne, daß manche Gemeindevertretungen in nicht viel mehr als einem Drittel ihrer Mitgliederzahl sich versammeln und sodann dadurch, daß mit dem Willen der Majorität unzufriedene Einzelpersonen oder Minoritäten aus der Versammlung sich entfernten, in ihrer Beschlußfähigkeit lahm gelegt werden könnten. Solchen Unzulänglichkeiten müße gesetzlich gesteuert werden, und das geschehe durch den oben angezogenen zweiten Schäßburger Zusatz. Darum beantrage er die Annahme dieses Zusatzes.

Der Vorsitzer bringt denselben zur Abstimmung und wird derselbe abgelehnt.

ad h) Alinea 1, 2 und 3 des II. Antrags der Landesconsistorialvorlage wird über Antrag der Bezirksconsistorialvorlage angenommen.

Gegen Alinea 4 der Landesconsistorialvorlage und zugleich gegen h) der Bezirksconsistorialvorlage bemerkt

Ernst: Seine Ansicht bezüglich des Stimmrechts des Vorsitzers gehe dahin, es gebühre ihm dasselbe nur im Falle der Stimmengleichheit, weil nur durch diese Moralität die Ausführung des Grundgesetzes: jede Verhandlung solle zu einem Resultat führen, möglich sei. Die Ausführung dieses Grundgesetzes sei aber unter obiger Annahme möglich, denn komme in einer Versammlung eine Majorität zu Stande, so habe der Vorsitzer nicht mitzustimmen, und es sei der Beschluß fertig, stellten sich dagegen die Stimmen gleich, so habe er seine Stimme auch abzugeben. Schaffe hiedurch eine Majorität und es sei bezüglich des Verhandlungsgegenstandes gleichfalls ein Resultat erzielt worden. Nicht ganz so stelle sich die Sache nach der Landes- und Bezirksconsistorialvorlage. Hienach sei der Vorsitzer bei jeder Abstimmung berechtigt, seine Stimme abzugeben. Trete nun beispielsweise der Fall ein, daß in einer Verhandlung vier gegen fünf Stimmen sich stellten, so könne er mit seiner Stimme den Bieren beitreten, hiedurch Stimmengleichheit schaffen und so die Schlußfassung auf eine möglicherweise unliebsam lange Zeit hinausschieben. Dem Einwand, daß vielleicht in manchen Fällen eine Vertagung des Verhandlungsgegenstandes wünschenswerth sei, müße er entgegenhalten, daß, wenn eine Sache nicht spruchfrei sei, ein Antrag hierauf eingebracht und wenn die Majorität der Anwesenden dafür stimme, die Vertagung mittelst Beschluß von der Versammlung selbst ausgehen könne. Auch geschehe dem, eigentlich über der Versammlung stehenden Vorsitzer dadurch, daß ihm nur im Falle der Stimmengleichheit das Stimmrecht eingeräumt werde, ein so großes Unrecht nicht, indem er für diesen Entgang in dem Recht der Handhabung der Geschäftsordnung, der Leitung der Verhandlungen, der Fragestellung u. einen hinreichenden Ersatz habe. Er stelle daher den Antrag: Alinea 4 des II. Antrags der Landesconsistorialvorlage solle lauten: „Der Vorsitzer hat nur bei Stimmengleichheit seine Stimme abzugeben.“

Gegen diesen Antrag macht

Curator Müller geltend: Beim Absolutismus könne immerhin der Präses einer Versammlung über diese gestellt werden, weil er für die Beschlüsse derselben seiner vorgesetzten Behörde verantwortlich sei. Bei dem Constitutionalismus gehe dieses nicht an; hier stehe der Vorsitzer nicht über, sondern in der Versammlung, hier sei nicht er allein, sondern das Ganze für die gefaßten Beschlüsse verantwortlich und hier müsse man ihm eben so viel Recht einräumen, wie jedem andern Mitgliede des betreffenden „Gremiums“. Dieses sei auch die Gepflogenheit bei andern constitutionell eingerichteten Körperschaften, z. B. den Nachbarschaften, und weil nun unsere Kirchenverfassung auf entschiedenen constitutionellen Grundlagen beruhe, der Constitutionalismus auch die Gleichberechtigung aller Mitglieder ein und derselben Körperschaft in sich schließe, könne und dürfe man auch den Vorsitzern unserer Kirchenorgane das Recht, ihre Stimme wie alle andern Mitglieder dieser Organe, abzugeben, nicht schmälern. Er beantrage daher die Annahme der Bezirksconsistorialvorlage. Gegen die von Curator Müller angeführten Gründe weist

Ernst darauf hin, daß sein Antrag nicht dem Absolutismus, sondern grade dem Constitutionalismus entspreche; wenigstens sei ihm keine parlamentarische Versammlung, wie Reichstag, Reichsrath u. s. w., bekannt, wo der Vorsitzer das Stimmrecht habe.

Curator Müller: Dieses beruhe auf positiven Bestimmungen des Gesetzes, nicht auf den allgemeinen Grundbegriffen des Constitutionalismus. Einer dieser Grundbegriffe bestehe in der Forderung der vollkommensten Gleichberechtigung aller Mitglieder ein und derselben Versammlung.

Da Niemand mehr sich zu Worte meldet, recapitulirt der Vorsitzer den Antrag der Bezirksconsistorialvorlage und den Antrag Ernst und bringt hierauf zur Abstimmung

a) den Antrag der Bezirksconsistorialvorlage. Derselbe wird abgelehnt.

b) Den Antrag Ernst. Derselbe wird angenommen.

Alinea 4 des II. Antrags der Landesconsistorialvorlage hat demnach statt: „Der Vorsitzer ist bei jeder Abstimmung berechtigt, jedoch nur im Falle der Stimmengleichheit verpflichtet, seine Stimme abzugeben.“ zu lauten: „Der Vorsitzer hat nur bei Stimmengleichheit seine Stimme abzugeben.“

Damit entfällt zugleich Alinea 5 des II. Antrags der Landesconsistorialvorlage und Antrag c) der Bezirksconsistorialvorlage.

Die übrigen Anträge dieser Vorlage, i. e. Punkt d—f, den I.—III. werden ohne Debatte zum Beschluß erhoben.

3. 9.

Zu Verificatoren des vorliegenden Protokolls werden vom Vorsitzer ernannt:

- 1. Karl Wiffelbacher, Consistorialrath in Schäßburg,
2. Georg Binder, Pfarrer in Reisd,
3. Johann Höchsmann, Pfarrer in Dunesdorf,
4. Joh. Vinger, weltl. Deputirter in Dunesdorf,
5. Georg Haupt, weltl. Deputirter von Trappold.

Damit wird die vierte und letzte Sitzung geschlossen.

Das vorliegende Protokoll wird auf Grund des Verificationsberichts ddo. 6. December 1869 bestätigt.

Fr. Müller m. p.
Bezirkscurator.

G. Bell m. p.
Actuar.

Handwritten signature: M. A. Schuster

Erst ein...
Postversendung...
Rebakteur u. G...
Th. Steinhauf

Nr. 39.

Prän...
Abonnements...
Germannstätt

Germannstätt...
West, 14.
des königl. Kom...
maßregel nach...
das Budget für...
wollen, wenn i...
züglichen Verlang...
Der Herr...
Gehaltung des...
derthen Präcluf...
Die außer...
heurigen Erforde...
Gensdamer...
Der Herr...
plaidirt für die...
bürgen.

Ernennt...
leninspector des...
Jul. Verhäs in...
in Reibels, Gem...
Lendva, Stefan...
3. Klasse, ferner...
Ant. Wachurka...
Vasabdy in G...
in Sarovar zu pro...
Konsultations...
Temesvarer Finanz...
und Josef Muck...
bei der f. ung. G...
offizial 3. Klasse, R...
offizienten 3. Klasse

Gesterrfeld...
Kerger.
„Sie kennen...
„Wie sollt ic...
tagemüthig? W...
„Gewiß! W...
„Gar nicht, B...
dabun dieser Mann...
„D, mein Bo...
tion,“ herrerte Herr...
Nichtachtung. Herr...
milit, die er noch...
Jetzt commandirte...
er hoste den Mann...
durfte Sein Famit...
los machte.
„Ihnen würd...
im Geldpunct leiste...
Mann, den ich kenn...
„Darin schreit...
kübrien. „Es ist...
tubr bringt, Herr...
„Allerdings.“